

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19	München, den 19. Dezember	2016
Datum	Inhalt	Seite
13.12.2016	Bayerisches Integrationsgesetz (BayIntG) neu: 26-6-A , 2012-1-1-I , 2020-1-1-I , 2020-3-1-I , 2020-4-2-I , 2230-1-1-K , 2231-1-A , 2330-3-I , 2330-4-I , 312-0-J , 312-1-J , 312-2-1-J , 312-3-A , 86-7-A/G	335
13.12.2016	Bayerisches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz – BayStrAG) neu: 450-1-J , 450-4-J , 453-1-W	345
13.12.2016	Bayerisches Gesetz zur Sicherung der bäuerlichen Agrarstruktur (Bayerisches Agrarstrukturgesetz – BayAgrG) neu: 7810-1-L , 2015-1-1-V , 7814-2-L , 7810-1-L , 7810-2-L , 7810-3-L	347
13.12.2016	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets 1012-1-I , 1012-2-76-I	349
13.12.2016	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes 2251-4-S/W	350
13.12.2016	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes 2024-1-I	351
13.12.2016	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 2030-1-1-F , 2030-1-3-F , 2030-1-4-F , 2032-1-1-F , 2032-4-1-F , 2033-1-1-F , 301-1-J , 2032-4-5-F	354
13.12.2016	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes, des Bayerischen Krankenhausgesetzes und einer weiteren Rechtsvorschrift 212-2-G , 2126-8-G , 212-2-1-G	362
13.12.2016	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes 2170-6-A	367
13.12.2016	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes 2210-1-1-K , 2030-1-2-K	369
13.12.2016	Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule 2230-1-1-K	371
13.12.2016	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes 791-1-U	372
24.11.2016	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz 2230-7-1-1-K	373

Fortsetzung nächste Seite

Datum	Inhalt	Seite
24.11.2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-2-I	374
28.11.2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden 2013-2-9-F	376
28.11.2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung 601-2-F	385
30.11.2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 7803-25-L	386
5.12.2016	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung und der Dienstwohnungsverordnung 2032-5-3-F , 2030-2-30-F	388
5.12.2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen 2126-1-2-G	391
6.12.2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2231-1-1-A	394
9.12.2016	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht 2330-4-I	395

26-6-A

Bayerisches Integrationsgesetz (BayIntG)

vom 13. Dezember 2016

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Präambel

¹Bayern ist Teil der deutschen Nation mit gemeinsamer Sprache und Kultur. ²Es ist tief eingewurzelt in Werte und Traditionen des gemeinsamen christlichen Abendlandes und weiß zugleich um den jüdischen Beitrag zu seiner Identität. ³Die Würde des Menschen, die Freiheit der Person, die Gleichheit und Gleichberechtigung aller Menschen, das Recht jedes Einzelnen auf ein selbstbestimmtes, aber auch selbstverantwortliches Leben und die Unterscheidung von Staat und Religion sind als Frucht der Aufklärung tragende Grundlage unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung. ⁴Die nationalsozialistische Willkürherrschaft, die Verbrechen des Dritten Reichs und die Schrecken des Zweiten Weltkrieges haben gelehrt, dass allein eine grundrechtlich ausgerichtete Herrschaft des Rechts vor Terror, Diktatur und Spaltung bewahrt und Voraussetzung für Frieden und Freiheit ist. ⁵Jeder Einzelne ist daher zur Wahrung des Rechts und zur Loyalität gegenüber Volk und Verfassung, Staat und Gesetzen verpflichtet. ⁶Die demokratische Verfasstheit des Gemeinwesens bindet umgekehrt alle Staatsgewalt an die Stimme des Volkes. ⁷Die Solidarität mit den Schwächeren und Hilfsbedürftigen ist Gebot der Gemeinschaft wie jedes Einzelnen, setzt aber zugleich voraus, dass in erster Linie jeder zunächst selbst verpflichtet ist, Verantwortung für sich und die Seinen zu übernehmen und sein Möglichstes dazu beizutragen. ⁸Die Gemeinschaft kann nur leisten, was gemeinsam von allen erwirtschaftet wird, und darf daher von jedem seinen Beitrag erwarten. ⁹Ganz Bayern ist geformt von gewachsenem Brauchtum, von Sitten und Traditionen. ¹⁰Die freiheitliche Lebensweise in einer offenen und pluralen Gesellschaft erfordert gleichermaßen gegenseitige Toleranz und Achtung der kulturellen Prägung unseres Landes. ¹¹In den zurückliegenden Jahrzehnten ist es so zur neuen Heimat für Viele geworden, die sich hier eingebracht und eingelebt haben. ¹²Das lange geschichtliche Ringen unserer Nation und unseres ganzen Kontinents um Einheit, Recht, Frieden und Freiheit verpflichtet auf das errungene gesamteuropäische Erbe und das Ziel eines gemeinsamen europäischen Weges. ¹³Dieser identitätsbildende Grundkonsens wird täglich in unserem Land gelebt und bildet die kulturelle Grundordnung der Gesellschaft (Leitkultur). ¹⁴Diese zu wahren, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu sichern und Migrantinnen und Migranten zu einem Le-

ben in unserer Gesellschaft zu befähigen, ist Zweck dieses Gesetzes.

Art. 1

Integrationsziele

¹Bayern bekennt sich zu seiner Verantwortung gegenüber allen, die aus anderen Staaten kommen und hier nach Maßgabe der Gesetze Aufnahme gefunden haben oder Schutz vor Krieg und Verfolgung suchen. ²Es ist Ziel dieses Gesetzes, diesen Menschen für die Zeit ihres Aufenthalts Hilfe und Unterstützung anzubieten, um ihnen das Leben in dem ihnen zunächst fremden und unbekannten Land zu erleichtern (Integrationsförderung), sie aber zugleich auf die im Rahmen ihres Gast- und Aufenthaltsstatus unabdingbare Achtung der Leitkultur zu verpflichten und dazu eigene Integrationsanstrengungen abzuverlangen (Integrationspflicht). ³Das soll zugleich einer Überforderung der gesellschaftlich-integrativen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes und seiner kommunalen Ebenen entgegenwirken.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Migrantinnen und Migranten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Ausländerinnen und Ausländer, die sich dauerhaft berechtigt in Bayern aufhalten. ²Gleichgestellt sind Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. ³Nicht erfasst sind Personen, die nach Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AufenthG vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

(2) Ausländerinnen und Ausländer

1. nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG und nach § 28 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV),
2. die einen Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG besitzen, wenn der Ausübung der Beschäftigung nach § 2 Abs. 3, § 4 oder § 10 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) zugestimmt wurde oder sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 3 oder § 5 BeschV ohne Zustimmung zuläs-

sig ist,

3. die einen Aufenthaltstitel nach den §§ 18b bis 21 AufenthG besitzen,
4. für die § 41 AufenthV gilt oder
5. die als Angehörige der in den Nrn. 1 bis 4 genannten Personen einen Aufenthaltstitel zum Familiennachzug besitzen oder
6. die Ehegatten oder Lebenspartner eines Deutschen sind,

sind Migrantinnen und Migranten nur in Bezug auf die Regelungen dieses Gesetzes über die Integrationsförderung.

(3) ¹Die Regelungen dieses Gesetzes über die Integrationsförderung gelten entsprechend für Deutsche, die in besonderer Weise integrationsbedürftig sind und

1. außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland geboren und nach 1955 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind oder
2. zumindest einen Eltern- oder Großelternteil haben, der die Bedingungen der Nr. 1 erfüllt.

²In besonderer Weise integrationsbedürftig ist insbesondere, wer die deutsche Sprache nicht mindestens auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen beherrscht.

Art. 3

Allgemeine Integrationsförderung

(1) ¹Bildung ist ein zentraler Schlüssel zur Integration.

²Der Staat unterstützt sowohl minderjährige als auch erwachsene Migrantinnen und Migranten darin, spezifische Bildungslücken auszugleichen, die ihren Grund nicht in ihren persönlichen Anlagen und Bildungsanstrengungen haben, sondern auf strukturellen Bildungsdefiziten ihres Herkunftsstaats beruhen oder migrationsbedingt sind.

³Die Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen schulischen Bildungswegen und -einrichtungen einschließlich begründeter Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Muttersprache regeln die Schulordnungen auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Ermächtigungen.

(2) Der Staat unterstützt Migrantinnen und Migranten durch geeignete Angebote in dem ihnen abverlangten Bemühen, sich mit den in der heimischen Bevölkerung vorherrschenden Umgangsformen, Sitten und Gebräuchen vertraut zu machen, soweit sich diese von denjenigen in

den Herkunftsstaaten unterscheiden.

(3) ¹Eltern leisten durch Erziehung und Wertevermittlung einen wesentlichen Beitrag zu einer gelingenden Integration. ²Der Staat unterstützt Migrantinnen und Migranten durch geeignete Angebote darin, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Deutschland anzunehmen, einzuüben und auch selbstbewusst zu vertreten.

(4) ¹Gelingende Integration bedarf der gegenseitigen Rücksichtnahme und Toleranz sowie des Respekts vor der Einzigartigkeit, der Lebensgeschichte und den Prägungen des jeweils anderen. ²Der Staat fördert an der Leitkultur ausgerichtete Angebote, die Migrantinnen und Migranten in politischer Bildung, deutscher Geschichte einschließlich der Lehren aus den Verbrechen des Dritten Reiches und in der Rechtskunde unterweisen und ihnen die heimische Kultur, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung näherbringen. ³Er fördert zugleich die interkulturelle Sensibilität von Bevölkerung und Verwaltung und unterstützt integrativ wirkende Projekte.

(5) Der Staat unterstützt Angebote der Migrationsberatung, um den Migrantinnen und Migranten im Bedarfsfall einzelfallgerechte Hilfe und Unterstützung in den eigenen Integrationsbemühungen zu gewähren.

(6) ¹Das an den Integrationszielen dieses Gesetzes ausgerichtete bürgerschaftliche Engagement von und für Migrantinnen und Migranten soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden. ²Migrantinnen und Migranten werden ermutigt, durch bürgerschaftliches Engagement einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten und sich auf diese Weise zu unserem Land und seinen Werten zu bekennen. ³Der Staat erkennt den wichtigen Beitrag an, den Verbände und Vereine leisten, wenn sie über Angebote informieren, für Teilnahme werben und sich aktiv in den politischen Prozess einbringen. ⁴Er unterstützt die ehrenamtliche Arbeit vor Ort durch geeignete Angebote, insbesondere zur Information und Koordinierung.

(7) Der Staat unterstützt Angebote der Rückkehrberatung, um ausreisepflichtigen oder rückkehrwilligen Ausländerinnen und Ausländern bedarfsgerechte Hilfe und Unterstützung für die Rückkehr in ihre Herkunftsstaaten zu gewähren.

(8) ¹Migrationsbedingte Erwägungen können im Rahmen von Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden, soweit dies den in Art. 1 genannten Integrationszielen in geeigneter Weise dienen kann. ²Alle staatlichen Behörden verwirklichen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der geltenden Gesetze die Integrationsziele dieses Gesetzes.

(9) ¹Förderungen nach diesem Artikel erfolgen nach Maßgabe gesonderter Förderrichtlinien. ²Diese sind jeweils gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu

befristen und mit einem Haushaltsvorbehalt zu versehen.

Art. 4

Deutsche Sprache

(1) ¹Nur wer deutsch spricht, kann sich vollumfänglich in das öffentliche Leben und Arbeiten einfügen. ²Eigenes Engagement beim Spracherwerb liegt daher im wohlverstandenen Eigeninteresse der Migrantinnen und Migranten.

(2) Wer volljährig ist und sich in den vorangegangenen sechs Jahren mindestens drei Jahre in Deutschland ständig aufgehalten hat, soll sich mit jedermann in deutscher Sprache angemessen verständigen können.

(3) ¹Der Staat unterstützt Migrantinnen und Migranten in den ersten sechs Jahren nach ihrer Einreise nach Deutschland in ihren Bemühungen, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen. ²Art. 3 Abs. 9 gilt entsprechend. ³Wer aus selbst zu vertretenden Gründen das im Rahmen einer gewährten Förderung mindestens erwartbare Sprachniveau nicht erreicht, kann vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen nach Maßgabe einschlägiger Förderrichtlinien zur angemessenen Erstattung von Förderkosten verpflichtet werden.

(4) ¹Die notwendigen Kosten für die Heranziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers durch Behörden können Personen im Sinne des Abs. 2 auch dann auferlegt werden, wenn eine Kostenauflegung nicht nach anderen Vorschriften vorgesehen ist. ²Haftungsansprüche wegen fehlerhafter Übersetzung gegen die Körperschaft, deren Behörde den Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen hat, sind ausgeschlossen.

Art. 5

Vorschulische Sprachförderung

(1) ¹Die Träger von Kindertageseinrichtungen fördern die sprachliche Entwicklung der Kinder von Anfang an und tragen hierbei den besonderen Anforderungen von Kindern aus Migrantenfamilien und Kindern mit sonstigem Sprachförderbedarf Rechnung. ²Kinder sollen lernen, sich entwicklungsangemessen in der deutschen Sprache sowie durch die allgemein übliche Mimik und Körpersprache auszudrücken, längeren Darstellungen oder Erzählungen zu folgen und selbst Geschichten zusammenhängend zu erzählen. ³Sie sollen Wortschatz, Begriffs- und Lautbildung, Satzbau und sprachliche Abstraktion in der deutschen Sprache entsprechend ihrem Entwicklungsstand erweitern und verfeinern. ⁴Die Verwendung der lokalen Dialekte wird unterstützt und gepflegt. ⁵Das pädagogische Personal muss über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen und soll die notwendigen

interkulturellen Kompetenzen im erforderlichen Umfang fortentwickeln.

(2) ¹Ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres (Art. 26 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG) vor Eintritt der Vollzeitschulpflicht wird bei allen Kindern zur frühzeitigen Feststellung und Förderung einer entsprechenden Entwicklung für die spätere Leistungsfähigkeit in der Schule der Sprachstand erhoben. ²Zuständig ist die Kindertageseinrichtung, die das Kind besucht. ³Besucht das Kind keine Kindertageseinrichtung, führt die Sprachstandserhebung die Grundschule durch, in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist. ⁴In den Fällen des Satzes 3 müssen die Erziehungsberechtigten dafür sorgen, dass ihr Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt.

(3) ¹Ein Kind, bei dem das Ergebnis der Sprachstandserhebung nach Abs. 2 erwarten lässt, dass seine Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, soll in der Zeit bis zur Einschulung einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besuchen. ²Die Erziehungsberechtigten des Kindes können durch die nach Abs. 2 Satz 2 oder 3 zuständige Stelle über mögliche weitere Fördermaßnahmen, eine gegebenenfalls bestehende finanzielle Unterstützung und die Vorzüge eines regelmäßigen Kindergartenbesuchs informiert werden. ³Wird ein solches Gespräch in den Fällen des Abs. 2 Satz 3 angeboten, sind sie zur Teilnahme verpflichtet.

(4) Erfüllt ein Träger einer Kindertageseinrichtung die sich aus Abs. 1 und 2 oder Art. 6 ergebenden Verpflichtungen nicht, richten sich Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung nach § 45 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Das Nähere zu den Abs. 1 bis 4 kann das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung regeln.

(6) Mit Geldbuße kann von der Kreisverwaltungsbehörde belegt werden, wer den Pflichten nach Abs. 2 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 3 zuwiderhandelt.

Art. 6

Frühkindliche Bildung

¹Alle Kinder in Kindertageseinrichtungen sollen zentrale Elemente der christlich-abendländischen Kultur erfahren. ²Der Träger einer Kindertageseinrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass sie lernen, sinn- und wertorientiert und in Achtung vor religiösen Überzeugungen zu leben sowie eine eigene von Nächstenliebe getragene religiöse oder weltanschauliche Identität zu entwickeln. ³Zur Bildung

der gesamten Persönlichkeit der Kinder unterstützt und stärkt das pädagogische Personal die Entwicklung von freiheitlich-demokratischen, religiösen, sittlichen und sozialen Werthaltungen. ⁴Die Kindertageseinrichtungen sollen dazu beitragen, die Integrationsbereitschaft der Familien von Migrantinnen und Migranten zu fördern.

Art. 7

Schulen

(1) ¹Die Schulen fördern im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags nach Art. 131 der Verfassung die in Art. 1 genannten Integrationsziele. ²Hierzu unterstützen sie die Integrationsbemühungen von Migrantinnen und Migranten und die interkulturelle Kompetenz aller Schülerinnen und Schüler und vermitteln in diesem Zusammenhang auch die grundlegende Rechts- und Wertordnung der Verfassung. ³Sie sollen darauf hinwirken, dass die Schülerinnen und Schüler Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit offen und unbefangen annehmen.

(2) Auf die interkulturelle und integrative Kompetenz soll im erforderlichen Umfang in der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte besonderer Wert gelegt werden.

(3) ¹Für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Muttersprache können insbesondere in Pflichtschulen gesonderte Klassen und sonstige Fördermaßnahmen zur Sprachförderung und schulischen Integration eingerichtet werden. ²Ziel ist eine frühestmögliche Aufnahme in den Unterricht der Regelklassen.

(4) ¹Die Teilnahme am Unterricht ist Grundvoraussetzung schulischer Integration. ²Befreiungen vom Unterricht aus religiösen Gründen, die sich nicht lediglich auf einzelne Tage beschränken, sind auf die verfassungsrechtlich zwingenden Fälle zu beschränken. ³Vorrangig sind organisatorische oder prozedurale Maßnahmen auszuschöpfen.

Art. 8

Hochschulen

¹Hochschulen können für studieninteressierte, nicht immatrikulierte Migrantinnen und Migranten besondere Förderangebote einrichten, insbesondere um ihnen den Erwerb der deutschen Sprache zu erleichtern, sie über Bildungs- und Ausbildungswege zu informieren und einzelne spezifische Bildungslücken auszugleichen, die ihren Grund nicht in ihren persönlichen Anlagen und Bildungsanstrengungen haben, sondern auf strukturellen Bildungsdefiziten ihres Herkunftsstaats beruhen oder migrationsbedingt sind. ²Die Hochschulen sind nicht befugt, Prüfungen abzunehmen, die zu einem allgemeinen Bildungsabschluss führen. ³Entsprechende Angebote kön-

nen jeweils längstens zwei Jahre an einer Hochschule in Anspruch genommen werden. ⁴Die Hochschulen regeln die Einzelheiten durch Satzung, insbesondere zum Status der Migrantinnen und Migranten, den Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zu den Angeboten, möglichen Prüfungen und zur Datenerhebung und Datennutzung. ⁵Die Bestimmungen über den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung bleiben unberührt.

Art. 9

Kommunen

¹Die örtliche Gemeinschaft leistet einen unverzichtbaren Beitrag, die Integration von Migrantinnen und Migranten zu fördern, sie bei der Erfüllung ihrer Integrationspflichten zu unterstützen und das wechselseitige kulturelle Verständnis zu erleichtern. ²Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke tragen dabei im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ihrer jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe der Gesetze besondere Mitverantwortung für die in Art. 1 genannten Integrationsziele.

Art. 10

Verantwortung der Wirtschaft

(1) ¹Die bayerische Wirtschaft trägt im Rahmen des Art. 151 der Verfassung Mitverantwortung für die in Art. 1 genannten Integrationsziele. ²Die staatlichen Förderprogramme insbesondere nach dem Mittelstandsförderungsgesetz können die Bemühungen einzelner Unternehmen positiv berücksichtigen, Migrantinnen und Migranten, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, auf Unternehmenskosten die deutsche Sprache und die Leitkultur zu vermitteln und die in Art. 1 genannten Integrationsziele zu fördern.

(2) ¹Qualifizierte Migrantinnen und Migranten sollen im Rahmen der geltenden Gesetze den heimischen Arbeitsmarkt bereichern. ²Das Potenzial der dualen Berufsausbildung und der schulisch strukturierten Aus- und Weiterbildung soll für die Qualifizierung der Migrantinnen und Migranten nutzbar gemacht werden.

Art. 11

Rundfunk und Medien

¹Der Bayerische Rundfunk und die nach dem Bayerischen Mediengesetz an der Veranstaltung von Rundfunk Beteiligten unterstützen im Rahmen ihres Programmauftrags die Integration. ²Die Angebote in Rundfunk und Telemedien sollen einen Beitrag zur Vermittlung der deutschen Sprache und der Leitkultur leisten.

Art. 12**Landesleistungen**

(1) ¹Landesrechtliche Leistungen und Angebote dürfen Ausländerinnen und Ausländern über 16 Jahren, die nicht zu den Personen nach Art. 2 Abs. 2 zählen, nur bewilligt oder ausbezahlt werden, wenn deren Identität durch

1. einen gültigen Pass oder amtlichen Lichtbildausweis ihres Herkunftsstaats,
2. einen gültigen Aufenthaltstitel,
3. eine gültige Bescheinigung über die Aufenthaltsge-stattung nach § 63 des Asylgesetzes (AsylG),
4. einen gültigen Ankunftsnachweis nach § 63a AsylG oder
5. einen Abgleich mit den im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten

zuverlässig bestätigt ist. ²Die Behörden können bei verbleibenden Identitätszweifeln verlangen, dass die Identität durch Abgleich von Fingerabdrücken mit den im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten bestätigt wird. ³Solange die Person im Ausländerzentralregister nicht erfasst ist, kann die Bewilligung und Auszahlung verweigert werden.

(2) ¹Wer

1. sich als nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer vor, bei oder nach Einreise nach Deutschland seines Passes, Lichtbildausweises oder eines anderen Identitätsnachweises seines Herkunftsstaats entledigt hat, um den Nachweis seiner Identität oder Herkunft zu erschweren, oder
2. eine landesrechtliche Leistung durch Vorlage von gefälschten Ausweisdokumenten oder durch unrichtige Angaben zu Identität oder Herkunft erlangt oder zu erlangen versucht hat,

verwirkt den Anspruch auf die landesrechtliche Leistung oder das Angebot für den Zeitraum von fünf Jahren ab Einreise (Nr. 1) oder Tathandlung (Nr. 2), soweit auf sie kein unbedingter grundrechtlich verbürgter Anspruch besteht. ²Bereits erteilte Bewilligungen werden ohne Rücksicht auf Vertrauensschutz auch mit Wirkung für die Vergangenheit für die gesamte Zeit der nach Satz 1 bestehenden Verwirkung zurückgenommen. ³Im Übrigen gilt Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in allen Fällen des Satzes 1 entsprechend. ⁴Die zuständigen Behörden können die Identität desjenigen, von dem auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass er einen Sachverhalt nach Satz 1 verwirklicht hat,

auch unter Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken feststellen, mit dem Ausländerzentralregister abgleichen, speichern, nutzen und zusammen mit Angaben zur verwirklichten Tat öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen nach näherer Maßgabe des Bayerischen Datenschutzgesetzes übermitteln.

(3) ¹Landesrechtliche Leistungen und Angebote können in den Fällen des Art. 13 Abs. 3 oder Art. 14 Abs. 2 in angemessenem Umfang gekürzt bzw. ganz oder teilweise versagt werden. ²Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

Art. 13**Achtung der Rechts- und Werteordnung**

(1) ¹Wer durch demonstrative Regelverstöße, Verunglimpfen oder sonst durch nach außen gerichtetes Verhalten beharrlich zum Ausdruck bringt, dass er die freiheitliche demokratische Grundordnung, insbesondere die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem das Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung und die Gleichberechtigung von Mann und Frau ablehnt, kann durch die Sicherheitsbehörden verpflichtet werden, sich einem Grundkurs über die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu unterziehen. ²Satz 1 gilt entsprechend bei Ablehnung des staatlichen Gewaltmonopols, des Verhältnisses von Religion und Staat, der gewaltlosen Erziehung von Kindern und des Schutzes von Minderjährigen oder der Beachtung des deutschen Straf-, Ehe- und Familienrechts. ³Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt unberührt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für denjenigen, der durch wiederholte schwerwiegende Regelverstöße oder sonst durch ein offenkundig rechtswidriges Verhalten erkennen lässt, dass ihm die Rechts- und Werteordnung in ihren Grundsätzen unbekannt oder gleichgültig ist.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 nicht an dem Grundkurs Rechts- und Werteordnung teilnimmt oder dessen Durchführung behindert.

Art. 14**Unterlaufen der verfassungsmäßigen Ordnung**

(1) Es ist verboten

1. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften dazu aufzufordern, die geltende verfassungsmäßige Ordnung zu missachten und stattdessen einer mit ihren Grundsätzen nicht zu vereinbarenden anderen Rechtsordnung zu folgen,

2. es zu unternehmen, andere Personen einer solchen Ordnung zu unterwerfen oder
3. es zu unternehmen, eine solche Ordnung oder aus ihr abgeleitete Einzelakte zu vollziehen oder zu vollstrecken.

(2) ¹Wer gegen das Verbot nach Abs. 1 verstößt, kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden. ²Die Verfolgung verjährt in fünf Jahren, und zwar auch dann, wenn die Tat durch Verbreitung von Druckwerken begangen wird.

Art. 15

Bayerischer Integrationsbeauftragter, Bayerischer Integrationsrat

(1) ¹Der Ministerpräsident beruft und entlässt eine Persönlichkeit zur Beratung und Unterstützung der Staatsregierung in Fragen der Integrations-, Asyl- und Migrationspolitik (Bayerischer Integrationsbeauftragter). ²Die Amtszeit des oder der Integrationsbeauftragten endet außer mit Rücktritt oder Entlassung auch zum Ende einer Wahlperiode des Landtags. ³Eine Wiederberufung ist zulässig.

(2) ¹Der oder die Integrationsbeauftragte ist einem Geschäftsbereich oder der Staatskanzlei zugeordnet, bei dem oder der eine Geschäftsstelle eingerichtet wird. ²Art. 55 der Verfassung bleibt unberührt. ³Die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Ausgaben trägt der Geschäftsbereich oder die Staatskanzlei nach Maßgabe des Staatshaushalts. ⁴Der Haushaltsplan kann eine Amtsent-schädigung festlegen. ⁵Die Tätigkeit des oder der Integrationsbeauftragten ist im Übrigen ehrenamtlich.

(3) ¹Der oder die Integrationsbeauftragte ist ressort-übergreifend tätig. ²Er oder sie

1. arbeitet hierzu mit allen Staatsministerien insbesondere bei integrationsspezifischen Anliegen zur schulischen, beruflichen, kommunalen und gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zusammen,
2. bearbeitet unbeschadet des Petitionsrechts und der alleinigen Entscheidungsverantwortung der vollziehenden Stellen die Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Verbänden, von Migrantenorganisationen und von Beauftragten auf kommunalen Ebenen für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund,
3. regt Maßnahmen zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund an,
4. ist bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen

wichtigen Vorhaben der Staatsministerien einzubinden, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren.

(4) Der Integrationsbeauftragte kann zu seiner Beratung Vertreter von Verbänden, die die Integration von Migrantinnen und Migranten fördern wollen, heranziehen (Bayerischer Integrationsrat).

Art. 16

Integrationsbericht

¹Der oder die Integrationsbeauftragte erstellt in jeder Legislaturperiode einen Tätigkeitsbericht. ²Er oder sie leitet den Bericht nach Billigung durch den Ministerrat dem Landtag zu.

Art. 17

Ausschluss der Klagbarkeit

¹Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch die in diesem Gesetz begründeten Förderungen, Angebote oder Begünstigungen nicht begründet. ²Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts.

Art. 17a

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Das **Polizeiaufgabengesetz** (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. November 2015 (GVBl. S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. b wird nach dem Wort „nachgehen,“ das Wort „oder“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Buchst. c angefügt:

„c) der als Unterkunft oder dem sonstigen, auch vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern und unerlaubt Aufhältigen dient,“.

2. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach Nr. 1 wird folgende Nr. 1a eingefügt:

„1a. trotz einer nach Art. 13 getroffenen Maßnahme der Identitätsfeststellung Zweifel über

die Person oder die Staatsangehörigkeit bestehen oder“.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 13 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

3. In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 3,“ die Angabe „Art. 14 Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.

4. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 3,“ die Angabe „Art. 14 Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.

5. Art. 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird der Schlusspunkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. sie als Unterkunft oder dem sonstigen, auch vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern und unerlaubt Aufhältigen dient.“

(2) Art. 21 Abs. 5 der **Gemeindeordnung** (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.

2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Zulassung kann von einer vorherigen Belehrung und dem ausdrücklichen Anerkenntnis der bestehenden Vorschriften abhängig gemacht werden.“

(3) Art. 15 Abs. 5 der **Landkreisordnung** (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.

2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Zulassung kann von einer vorherigen Belehrung und dem ausdrücklichen Anerkenntnis der bestehenden Vorschriften abhängig gemacht werden.“

(4) Art. 15 Abs. 5 der **Bezirksordnung** (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch

Art. 9a Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.

2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Zulassung kann von einer vorherigen Belehrung und dem ausdrücklichen Anerkenntnis der bestehenden Vorschriften abhängig gemacht werden.“

(5) Das **Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen** (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102, 241) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Art. 37a wie folgt gefasst:

„Art. 37a (aufgehoben)“.

2. In Art. 2 Abs. 1 werden nach den Wörtern „im Geist der Völkerverständigung zu erziehen“ die Wörter „und die Integrationsbemühungen von Migrantinnen und Migranten sowie die interkulturelle Kompetenz aller Schülerinnen und Schüler zu unterstützen“ eingefügt.

3. Art. 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch die Angabe „Asylgesetz (AsylG)“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Aufenthaltsgesetzes“ die Angabe „(AufenthG)“ eingefügt.

cc) In Nr. 3 werden die Wörter „des Aufenthaltsgesetzes besitzt,“ durch die Wörter „AufenthG besitzt oder“ ersetzt.

dd) Im folgenden Satzteil werden die Wörter „diese Voraussetzungen“ durch die Wörter „die Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 4“ ersetzt.

b) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „Nummern 1 und 2“ durch die Angabe „Nrn. 1 und 2“ ersetzt.

4. Art. 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Schulpflichtige, die nach dem Asylgesetz verpflichtet sind, in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung im Sinn des § 30a AsylG zu wohnen, werden zur Erfüllung der Schulpflicht besonderen dort eingerichteten Klassen und Unterrichtsgruppen zugewiesen.“

b) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

5. Dem Art. 37 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Integrationsgesetzes besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen.“

6. Art. 37a wird aufgehoben.

7. In Art. 76 Satz 3 werden die Angabe „Art. 37a“ durch die Angabe „Art. 37 Abs. 4“ ersetzt und die Wörter „an der Sprachstandserhebung teilnimmt und“ gestrichen.

8. In Art. 85 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Werden Schulpflichtige, die nicht Bürgerinnen oder Bürger der Europäischen Union bzw. anderer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sind, erstmals an einer Grundschule angemeldet und stellt die Schule“ durch die Wörter „Stellt die Schule bei ausländischen Schulpflichtigen“ ersetzt.

9. In Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Art. 37a Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 37 Abs. 4“ ersetzt.

(6) Das **Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz** (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVBl. S. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Träger von Kindertageseinrichtungen fördern die sprachliche Entwicklung der Kinder von Anfang an und tragen hierbei den besonderen Anforderungen von Kindern aus Migrantenfamilien (Art. 5 des Bayerischen Integrationsgesetzes – BayIntG) und Kindern mit sonstigem Sprachförderbedarf Rechnung. ²Die Kindertageseinrichtungen sollen im Rahmen des Art. 6 BayIntG dazu beitragen, die Integrationsbereitschaft der Familien von Migrantinnen und Migranten zu fördern.“

2. In Art. 19 Nr. 10 werden nach dem Wort „Rechtsvorschriften“ die Wörter „sowie die Art. 5 und 6 BayIntG“ eingefügt.

(7) Das **Bayerische Wohnungsbindungsgesetz** (BayWoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2007 (GVBl. S. 562, 781, 2011 S. 115, BayRS 2330-3-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu Art. 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„Art. 5a Ausgeglichene Bewohnerstruktur“.

b) Die bisherige Angabe zu Art. 36 wird die Angabe zu Art. 35.

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „Satzes 5“ durch die Angabe „Satzes 7“ ersetzt.

b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

„⁵Die zuständige Stelle hat zugleich dafür Sorge zu tragen, dass möglichst nur Wohnungssuchende benannt werden, deren Zuzug einseitige Bewohnerstrukturen weder schafft noch verfestigt (Strukturkomponente). ⁶Bei der Benennung sind jeweils die Dringlichkeit und die Strukturkomponente zu berücksichtigen.“

c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

3. Nach Art. 5 wird folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a

Ausgeglichene Bewohnerstruktur

¹Wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sich im Umkreis einer freien oder bezugsfertig werdenden Wohnung außerhalb der durch Rechtsverordnung nach Art. 5 bestimmten Gebiete eine einseitige Bewohnerstruktur zu bilden droht oder eine solche bereits eingetreten ist, hat die zuständige Stelle den Verfügungsberechtigten unverzüglich zu verpflichten, die Wohnung nur an solche Wohnungssuchende zum Gebrauch zu überlassen, deren Zuzug sie zuvor zugestimmt hat. ²Eine Anfechtungsklage gegen einen Bescheid nach Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. ³Im Falle einer Verpflichtung nach Satz 1 darf der Verfügungsberechtigte die Wohnung erst nach der schriftlichen

Zustimmung durch die zuständige Stelle an einen bestimmten Wohnungssuchenden zum Gebrauch überlassen. ⁴Die Zustimmung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn die zuständige Stelle sie nicht binnen einer Woche nach Anzeige und vollständiger Auskunft verweigert. ⁵Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die Überlassung einseitige Bewohnerstrukturen schafft oder verfestigt.“

4. Der bisherige Art. 36 wird Art. 35.

(8) § 3 der **Durchführungsverordnung Wohnungsrecht** (DVWoR) vom 8. Mai 2007 (GVBl. S. 326, BayRS 2330-4-I), die zuletzt durch Verordnung vom 10. November 2015 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die zuständige Stelle hat Wohnungssuchende unter Berücksichtigung von Dringlichkeit und Strukturkomponente in einer Art. 5 Satz 6 BayWoBindG entsprechenden Rangfolge zu benennen. ²Bei Gleichrangigkeit entscheidet die Dauer der Bewerbung.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und seine Nr. 2 wie folgt gefasst:

„2. ergänzend danach, wie lange sich der antragstellende Wohnungssuchende schon in der kreisfreien Gemeinde oder dem Landkreis gewöhnlich aufhält, wo er sich um eine Wohnung bewirbt.“

c) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Wer als dringlich benannt wurde, eine ihm angebotene Wohnung aber ohne triftigen Grund ausschlägt, verliert für die auf die Ausschlagung folgenden neun Monate den Status der Dringlichkeit. ⁵Dem Wohnungssuchenden sind die Gründe für die Entscheidung nach Satz 4 schriftlich mitzuteilen.“

2. Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Benennung kann von der Rangfolge des Abs. 3 abgewichen werden, um die Voraussetzungen zur Linderung sozialer Hilfebedürftigkeit in dringenden Fällen zu schaffen.“

3. Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Dringlichkeit“ durch die Wörter „des Abs. 3 Satz 1 bis 3“ er-

setzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „Satz 2 Nr. 2 danach bestimmen kann, wie lang der Wohnungssuchende schon in der Gemeinde wohnt (Hauptwohnung)“ durch die Wörter „Satz 3 Nr. 2 danach bestimmen kann, wie lange sich der antragstellende Wohnungssuchende schon in der Gemeinde gewöhnlich aufhält“ ersetzt.

(9) Art. 59 des **Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes** (BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275, BayRS 312-0-J), das zuletzt durch Art. 53a Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Abs. 1.

2. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Sicherungsverwahrte mit Deutsch- oder Integrationsdefiziten sollen dazu angehalten werden, auf freiwilliger Basis an dem in Art. 40 Abs. 2 und 3 BayStVollzG genannten Unterricht teilzunehmen, wenn dies dem Zweck der Sicherungsverwahrung nicht widerspricht und mit vertretbarem Aufwand ermöglicht werden kann.“

(10) Das **Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz** (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das durch Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 26 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Untersuchungsgefangene mit Deutsch- oder Integrationsdefiziten sollen dazu angehalten werden, freiwillig an dem in Art. 40 Abs. 2 und 3 BayStVollzG genannten Unterricht teilzunehmen.“

2. Art. 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 40 Abs. 2 und 3 BayStVollzG gilt entsprechend.“

(11) Das **Bayerische Strafvollzugsgesetz** (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 1 Nr. 325 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 40 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und 3 ein-

gefügt:

„(2) Gefangene haben an einem von der Anstalt angebotenen Deutschunterricht teilzunehmen, wenn sie der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, um sich nach ihrer Entlassung im Alltag fließend in deutscher Sprache verständigen zu können, und körperlich sowie geistig dazu in der Lage sind.“

(3) ¹Gefangene haben an einem von der Anstalt angebotenen Integrationsunterricht teilzunehmen, wenn sie Integrationsdefizite aufweisen und körperlich sowie geistig dazu in der Lage sind. ²Der Integrationsunterricht dient den in Art. 1 des Bayerischen Integrationsgesetzes genannten Integrationszielen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

2. In Art. 145 Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

(12) Das **Bayerische Maßregelvollzugsgesetz** (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Art. 53a gestrichen.

2. Dem Art. 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Maßregelvollzugseinrichtung soll die untergebrachte Person dazu anhalten, freiwillig an Deutsch- bzw. Integrationsunterricht entsprechend Art. 40 Abs. 2 und 3 BayStVollzG teilzunehmen, wenn dies den Zwecken des Maßregelvollzugs nicht widerspricht und ihr mit vertretbarem Aufwand ermöglicht werden kann.“

3. In Art. 41 Nr. 1 wird die Angabe „10 Abs. 2“ durch die Angabe „10 Abs. 2 und 4“ ersetzt.

4. Art. 53a wird aufgehoben.

(13) Das **Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze** (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Mai 2016 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu Art. 98 die Wörter „und des Aufenthaltsgesetzes“ gestrichen.

2. Art. 98 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und des Aufenthaltsgesetzes“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Übernahme, Verteilung und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und Spätaussiedlerinnen und ihren gemeinsam eintreffenden Familienangehörigen nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes sowie ihren nachzugsberechtigten Familienangehörigen insbesondere nach § 28 des Aufenthaltsgesetzes im Freistaat Bayern zu regeln.“

Art. 18

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Freiheit der Person, Versammlungsfreiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung und Eigentum (Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 8 Abs. 1, Art. 13 und 14 des Grundgesetzes, Art. 101, 102 Abs. 1, Art. 103, 106 Abs. 3 und Art. 113 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. Art. 8 mit Wirkung vom 15. März 2016,

2. Art. 5 Abs. 2, 3, 6 und Art. 17a Abs. 5 am 1. August 2017.

(2) ¹Art. 8 tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft. ²Entsprechende Angebote der Hochschulen laufen zu dem in Satz 1 genannten Datum aus.

München, den 13. Dezember 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

450-1-J

**Bayerisches Gesetz
zur Ausführung und Ergänzung
strafrechtlicher Vorschriften
(Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz – BayStrAG)**

vom 13. Dezember 2016

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Subventionsstrafrecht

Das Subventionsgesetz gilt auch für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) darstellen.

Art. 2

Führungsaufsicht

Aufsichtsstellen für Führungsaufsicht nach § 68a StGB sind bei den folgenden Landgerichten eingerichtet:

1. Landgericht Augsburg

für die Landgerichtsbezirke Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen,

2. Landgericht Bamberg

für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg,

3. Landgericht Landshut

für die Landgerichtsbezirke Deggendorf, Landshut und Passau,

4. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke Ingolstadt, München I und München II,

5. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke Ansbach und Nürnberg-Fürth,

6. Landgericht Regensburg

für die Landgerichtsbezirke Amberg, Regensburg und Weiden i.d.OPf.,

7. Landgericht Traunstein

für den Landgerichtsbezirk Traunstein.

Art. 3

Psychosoziale Prozessbegleitung

(1) ¹Auf schriftlichen Antrag wird als psychosozialer Prozessbegleiter anerkannt, wer

1. die Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) erfüllt,

2. über praktische Berufserfahrung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 PsychPbG von mindestens zwei Jahren verfügt und diese innerhalb der letzten acht Jahre erworben hat und

3. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

²Der Antragsteller hat

1. die für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und

2. ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes

beizubringen. ³Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet; wiederholte Anerkennung ist möglich. ⁴Sie kann, auch nachträglich, mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der geltenden Anforderungen sicherzustellen. ⁵Wer nach den Sätzen 1 bis 4 anerkannt wurde, kann mit Namen, Kontaktdaten, Befristungsdatum und Angabe des örtlichen und opfergruppenspezifischen Tätigkeitsschwerpunkts in einer öffentlich zugänglichen Datei geführt werden.

(2) ¹Auf schriftlichen Antrag des Anbieters wird eine Aus- oder Weiterbildung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PsychPbG als tauglich anerkannt, wenn

1. sie nach Überzeugung der zuständigen Behörde nach Lehrinhalt, zeitlichem Umfang, Veranstaltungsform, Methodik und eingesetztem Lehrpersonal ge-

eignet ist, die Teilnehmenden zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Durchführung psychosozialer Prozessbegleitung nach Maßgabe der §§ 2 und 3 PsychPbG zu befähigen und

2. der Anbieter die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

²Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Zuständig für die Anerkennungen nach den Abs. 1 und 2 ist der Präsident des Oberlandesgerichts München.

(4) ¹Wer durch ein anderes Land als psychosozialer Prozessbegleiter anerkannt wurde, darf auch in Bayern psychosoziale Prozessbegleitung vornehmen. ²Bei der Anerkennung einer Person nach Abs. 1 steht die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung in einem anderen Land derjenigen nach Abs. 2 gleich.

(5) Im Falle des § 406g Abs. 3 der Strafprozessordnung kann das für die Beordnung zuständige Gericht die Vergütungssätze nach § 6 Satz 1 PsychPbG im Einzelfall durch Beschluss in angemessenem Umfang, höchstens um 15 % erhöhen, wenn

1. im Landgerichtsbezirk des zuständigen Gerichts kein anerkannter psychosozialer Prozessbegleiter verfügbar ist,
2. das Gericht einen in einem anderen Landgerichtsbezirk ansässigen psychosozialen Prozessbegleiter beordnet und
3. dem psychosozialen Prozessbegleiter durch die Beordnung voraussichtlich besonders hohe Fahrtkosten entstehen.

(6) ¹Bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 gilt § 3 Abs. 2

Satz 1 Nr. 2 PsychPbG nicht für Personen, die bereits eine von einem Land anerkannte Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter begonnen, aber noch nicht beendet haben, wenn mit einem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung bis zum 31. Juli 2017 zu rechnen ist. ²Eine nach Satz 1 erteilte Anerkennung ist widerruflich und endet mit Ablauf des 31. Juli 2017.

Art. 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Außer Kraft treten:

1. die Führungsaufsichtsstellen-Verordnung (FAStellenV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 450-4-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 312) geändert worden ist, am 31. Dezember 2016,
2. das Bayerische Subventionsgesetz (BaySubvG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 453-1-W) veröffentlichten bereinigten Fassung am 31. Dezember 2016,
3. Art. 3 Abs. 6 mit Ablauf des 31. Dezember 2017,
4. Art. 3 Abs. 5 mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

München, den 13. Dezember 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

7810-1-L

Bayerisches Gesetz zur Sicherung der bäuerlichen Agrarstruktur (Bayerisches Agrarstrukturgesetz – BayAgrG)

vom 13. Dezember 2016

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Zuständigkeiten

Zuständig für den Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes (GrdstVG) und des Landpachtverkehrsgesetzes (LPachtVG) sind die Kreisverwaltungsbehörden.

Art. 2

Freigrenzen

(1) ¹Die dingliche Veräußerung eines Grundstücks im Sinne des § 1 GrdstVG und der schuldrechtliche Vertrag hierüber sind abweichend von § 2 GrdstVG bis zu einer Größe von weniger als einem Hektar genehmigungsfrei, wenn das Grundstück nicht mit Gebäuden einer landwirtschaftlichen Hofstelle besetzt ist. ²Die Größe des Grundstücks errechnet sich dabei unter Einschluss von Grundstücken, die innerhalb von drei Jahren vor dem Geschäft aus dem im Zuständigkeitsbereich derselben Kreisverwaltungsbehörde gelegenen Grundbesitz des Veräußernden genehmigungsfrei veräußert wurden. ³Bei Grundstücken, die eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein kommunaler Zweckverband erwirbt, beträgt die Freigrenze abweichend von Satz 1 zwei Hektar.

(2) Landpachtverträge über landwirtschaftliche Betriebe oder Grundstücke unterliegen nicht der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 LPachtVG, wenn die Pachtfläche weniger als zwei Hektar beträgt.

Art. 3

Siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht

¹Dem Vorkaufsrecht nach § 4 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes unterliegen Grundstücke ab einer Mindestgröße von einem Hektar. ²§ 4 des Reichssiedlungsgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

Art. 3a

Änderung anderer Vorschriften

(1) Dem § 62 der **Zuständigkeitsverordnung** (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 6. September 2016 (GVBl. S. 278) geändert worden ist, wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung nach § 32 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen ist der Bayerische Bauernverband.“

(2) Die **Verordnung über die Verwaltung des ländlichen Siedlungswesens** (LändSwV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7814-2-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Verordnung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Siedlungsbehörden“.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und nach dem Wort „Reichssiedlungsgesetzes“ werden die Wörter „ , des § 7 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes und des Grundstückverkehrsgesetzes“ eingefügt.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Örtlich zuständig ist die Siedlungsbehörde, in deren Bereich die Hofstelle des Betriebes liegt, zu dem die betroffenen Grundstücke gehören. ²Ist keine Hofstelle vorhanden, so ist die Siedlungsbehörde zuständig, in deren Bereich der größte Teil der betroffenen Grundstücke liegt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Siedlungsunternehmen“.

b) Der Wortlaut wird Satz 1.

c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Siedlungsunternehmen sind neben dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen auch die Teilnehmergeinschaften und die Verbände der Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.“

3. In § 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

Art. 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Ausführung des Grundstückverkehrsgesetzes und des Landpachtverkehrsgesetzes (AGGrdstLPachtVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7810-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Art. 9 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) geändert worden ist,
2. die Verordnung zur Durchführung des Grundstückverkehrsgesetzes (DVGrdstVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7810-2-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 381 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, und
3. die Verordnung zur Ausführung des Grundstückverkehrsgesetzes (AVGrdstVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7810-3-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Art. 12 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) geändert worden ist.

München, den 13. Dezember 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

1012-1-I , 1012-2-76-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets

vom 13. Dezember 2016

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets (KommStaGebG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 659, BayRS 1012-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor der Angabe „KommStaGebG“ die Wörter „Bayerisches Kommunalgliederungsgesetz –“ eingefügt.
2. In Art. 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2012“ durch die Angabe „31. Dezember 2016“ ersetzt.
3. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2

Die Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen, Landkreis Dachau, Regierungsbezirk Oberbayern, wird aufgelöst.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Die Gebietsänderungsverordnung (GebÄndV) vom 9. Dezember 2012 (GVBl. S. 680, BayRS 1012-2-76-I) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

München, den 13. Dezember 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2251-4-S/W

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

vom 13. Dezember 2016

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S/W), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 werden die Wörter „und Verbreitung“ durch die Wörter „ , Verbreitung und Digitalisierung“ ersetzt.
2. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „oder mit der Verlängerung einer Genehmigung“ gestrichen.
 - b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „weiter“ die Wörter „und gewährt darüber hinaus einen weiteren Zuschussbetrag aus eigenen Mitteln“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Förderung aus Eigenmitteln der Landeszentrale nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erfolgt im Rahmen der Abs. 1 bis 12.“

- cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 5 bis 8.

3. Art. 40 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Im bisherigen Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

4. In Art. 41 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 20. Dezember 2016 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2024-1-I

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

vom 13. Dezember 2016

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Art. 21 wird wie folgt gefasst:

„Art. 21 Inkrafttreten“.

b) Die Angabe zu Art. 22 wird gestrichen.

2. Dem Art. 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In der Satzung können für die elektronische Übermittlung der für die Ermittlung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Daten Bestimmungen über diese Daten und zum Übermittlungsverfahren getroffen werden; § 87a Abs. 6 der Abgabenordnung (AO) gilt unabhängig von etwaigen Satzungsregelungen für das zur Verfügung gestellte Übermittlungsverfahren sinngemäß.“

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Satzung kann bestimmen, dass Daten verpflichtend elektronisch an den Abgabeberechtigten zu übermitteln sind. ²Art. 2 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden die Abs. 3 bis 5.

4. Art. 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Satzung kann bestimmen, dass Daten ver-

pflichtend elektronisch an den Abgabeberechtigten zu übermitteln sind. ³Art. 2 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und die Angabe „2“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.

d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und die Angabe „3“ wird durch die Angabe „5“ ersetzt.

e) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7 und in Halbsatz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

5. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. b werden die Wörter „ohne die Worte und Hinweise ‚Zwangsgelder (§ 329) und Kosten (§ 178, §§ 337 bis 345)“ durch die Wörter „ohne die Nrn. 6 bis 9“ ersetzt.

bb) In Buchst. c wird die Angabe „§§ 30a und 31a“ durch die Angabe „§§ 30a, 31a und 31b“ ersetzt.

b) In Nr. 2 Buchst. c werden nach der Angabe „71,“ die Wörter „72a Abs. 1 mit der Maßgabe, dass in Satz 1 die Wörter „steuerliche Vorteile“ durch das Wort „Abgabevorteile“ ersetzt werden, §§‘ eingefügt.

c) Nr. 3 Buchst. a und b wird wie folgt gefasst:

„a) über die Verfahrensgrundsätze:

aa) Beteiligung am Verfahren:

§§ 78 bis 80, 81,

bb) Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen:

§ 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Satzes 2 beim ersten Bürgermeister und

bei den weiteren Bürgermeistern der Gemeinderat und beim Landrat und seinem gewählten Stellvertreter der Kreistag die Anordnung trifft,

cc) Besteuerungsgrundsätze, Beweismittel, Fristen, Termine:

aaa) §§ 85 bis 87,

bbb) § 87a mit der Maßgabe,

- dass die Schriftform auch durch sonstige sichere Verfahren ersetzt werden kann, die durch Rechtsverordnung der Staatsregierung gemäß Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes festgelegt werden, und
- dass in Abs. 8 an die Stelle der Finanzverwaltung die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, tritt,

ccc) § 87c Abs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 6, §§ 88, 88a, 89 bis 93, 96 Abs. 1 bis 7 Satz 2, §§ 97, 98, 99 mit der Maßgabe, dass im Kurbeitragsrecht von einer vorhergehenden Verständigung des Betroffenen abgesehen werden kann, § 101 Abs. 1, §§ 102 bis 108, 109 Abs. 1 und 3,

dd) Rechts- und Amtshilfe:

§ 111 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 112 bis 115, 117 Abs. 1, 2 und 4,

b) über die Verwaltungsakte:

§§ 118 bis 133 mit der Maßgabe, dass in § 122 Abs. 1 Satz 4 die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelte Empfangsvollmacht“ durch die Wörter „Empfangsvollmacht in schriftformersetzender elektronischer Form“, in § 122 Abs. 5 Satz 2 das Wort „Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Wörter „Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“, in § 122 Abs. 5 Satz 3 die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Wörter „Art. 8 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsge-

setzes“ und in § 132 Satz 1 und 2 jeweils das Wort „finanzgerichtlichen“ durch das Wort „verwaltungsgerichtlichen“ ersetzt werden,‘.

d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

,a) über die Mitwirkungspflichten:

§ 140 ohne die Wörter „als den Steuer-gesetzen“, §§ 145 bis 148, 149 Abs. 1 und 2, § 150 Abs. 1 bis 5, §§ 151, 152 Abs. 1, 4 bis 6 und 8 bis 12 mit der Maßgabe, dass die Höhe des Verspätungszuschlags abweichend von Abs. 5 im Ermessen des Abgabeberechtigten steht, 10 % der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Messbetrags nicht übersteigen und höchstens 25 000 € betragen darf; bei der Bemessung des Verspätungszuschlags sind neben seinem Zweck, den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten, die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Zahlungsanspruchs, die aus der verspäteten Abgabe der Steuererklärung gezogenen Vorteile, sowie das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, § 153,‘.

bb) Buchst. b wird wie folgt geändert:

aaa) In Doppelbuchst. aa wird die Angabe „§ 155“ durch die Angabe „§ 155 Abs. 1 bis 3, 5“ und die Angabe „§ 163 Abs. 1 Sätze 1 und 3“ durch die Angabe „163 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

bbb) Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 2 wird wie folgt gefasst:

— dass in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 die Wörter „§ 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Wörter „Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ ersetzt werden und‘.

ccc) In Doppelbuchst. ee werden die Wörter „daß in § 196 der Klammerzusatz entfällt“ durch die Wörter „dass in § 196 die Angabe „nach § 356“ entfällt“ ersetzt.

6. In Art. 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „der Abgabenordnung“ durch die Angabe „AO“ ersetzt.
7. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 sowie Art. 15 Satz 2 wird jeweils die Angabe „1977“ gestrichen.
8. Art. 19 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Satzungsregelungen, die einen Erstattungsanspruch gemäß Art. 9 in der Fassung des Kommunalabgabengesetzes vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) beinhalten, entfalten nur noch insoweit Rechtswirkungen, als sie von Art. 9 in der Fassung dieses Gesetzes gedeckt sind.“
9. Art. 22 wird Art. 21.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

vom 13. Dezember 2016

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 497) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Art. 140 wird wie folgt gefasst:

„Art. 140 (aufgehoben)“.

b) In der Angabe zu Art. 144 wird das Wort „Übergangsregelung“ durch das Wort „Übergangsregelungen“ ersetzt.

c) In der Angabe zu Art. 147 wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

2. Art. 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „dasjenige Mitglied der Staatsregierung zuständig, dessen Geschäftsbereich der Beamte oder die Beamtin zugeordnet ist;“ durch die Wörter „das jeweils zuständige Mitglied der Staatsregierung Ernennungsbehörde; dieses kann die Ausübung dieser Befugnisse innerhalb der obersten Dienstbehörde übertragen.“

bb) Der bisherige Halbsatz 2 wird Satz 3 und das Wort „das“ wird durch das Wort „Das“ ersetzt.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und in Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Befugnisse“ die Wörter „innerhalb der obersten Dienstbehörde oder“ eingefügt.

3. Art. 96 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ werden die Wörter „mit Ausnahme von Halbwaisengeld (Art. 39, 40 BayBeamVG)“ eingefügt.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Beihilfe erhalten auch Beamte und Beamtinnen, die während einer Elternzeit keine Bezüge erhalten. ³Satz 1 gilt nicht für im Familienzuschlag nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz berücksichtigungsfähige Kinder, die einen eigenständigen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Bemessungssatz beträgt

1. bei Beamten und Beamtinnen sowie Richtern und Richterinnen 50 v.H., während der Inanspruchnahme von Elternzeit 70 v.H.,

2. bei Ehegatten oder Lebenspartnern sowie bei Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen 70 v.H.,

3. bei Kindern und eigenständig beihilfeberechtigten Waisen 80 v.H.“

bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „berücksichtigungsfähig“ die Wörter „im Sinn des Abs. 1“ eingefügt.

cc) Satz 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nrn. 3 bis 5 werden aufgehoben.

bbb) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 3.

4. Art. 99 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

b) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Weitere Regelungen zur Ausgestaltung der Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf schwerbehinderte und gleichgestellte Beamte, Beamtinnen, Bewerber und Bewerberinnen im öffentlichen Dienst regelt das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat durch Verwaltungsvorschriften.“

5. Art. 139 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 Spiegelstrich 2 wird das Komma nach dem Wort „sind“ durch einen Punkt ersetzt.

bb) Vor Nr. 3 wird das Wort „abzüglich“ gestrichen.

cc) Nr. 3 wird aufgehoben.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei Laufbahnen, in denen die in Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 LbG festgelegte Dauer des Vorbereitungsdienstes unterschritten wird, ermäßigt sich der nach Satz 1 ermittelte Erstattungsbetrag entsprechend dem Verhältnis der in den jeweiligen Fachverordnungen festgelegten Dauer des Vorbereitungsdienstes zu der in Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 LbG festgelegten Dauer des Vorbereitungsdienstes; dies gilt nicht für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst.“

6. Art. 140 wird aufgehoben.

7. Art. 144 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsregelung“ durch das Wort „Übergangsregelungen“ ersetzt.

b) Der Wortlaut wird Satz 1 und das Wort „Beihilfe“ wird durch das Wort „Beihilfe“ ersetzt.

c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Hinsichtlich von Kindern eines Beamten oder

einer Beamtin, eines Richters oder einer Richterin, die am 31. Dezember 2016 in einem Beamtenverhältnis tätig sind, wird Art. 96 Abs. 1 und 3 Satz 3 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiter angewendet, bis sie die Ausbildung beendet oder die kindergeldrechtliche Höchstaltersgrenze erreicht haben.“

8. Art. 147 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Das Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 61 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD-Gesetz – HföDG)“.

2. In der Überschrift zu I. wird nach der Angabe „I.“ das Wort „Teil“ eingefügt.

3. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Wörter „Fachhochschule mit der Bezeichnung „Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern“ (HföD)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“

- ge“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
- „(4) ¹Der HföD kann als weitere Bildungsaufgabe die Durchführung von Maßnahmen der modularen Qualifizierung übertragen werden. ²Inhalt und Umfang der Maßnahmen richten sich nach den für die jeweiligen Fachlaufbahnen und, soweit gebildet, fachlichen Schwerpunkten oder Ausbildungen geltenden Bestimmungen.“
- d) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 5 bis 7 und in Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und 7 werden jeweils die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
4. Art. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Die Aufsicht über die Fachbereiche wird im Einvernehmen mit demjenigen Staatsministerium, das für die jeweilige in Art. 1 Abs. 3 genannte Ausbildung fachlich im Schwerpunkt zuständig ist, ausgeübt.“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
5. Art. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- bb) Satz 5 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- e) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) ¹Das Nähere zu den Abs. 2 bis 4 regelt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung. ²Art. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
6. In der Überschrift zu II. wird nach der Angabe „II.“ das Wort „Teil“ eingefügt.
7. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
8. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt und werden nach dem Wort „ernannt“ die Wörter „und zum Leiter der HföD bestellt“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „⁴Für die Zeit des Fachstudiums an der HföD ist der Präsident auch Disziplinarbehörde im Sinn des Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinargesetzes.“
9. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
10. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Die HföD gliedert sich fachlich in Organisationseinheiten (Fachbereiche). ²Ihre Errichtung, Änderung und Aufhebung sowie die Bestimmung ihrer Sitze erfolgen durch Rechtsverordnung der Staatsregierung.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
11. In Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
12. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
13. In der Überschrift zu III. wird nach der Angabe „III.“ das Wort „Teil“ eingefügt und werden die Wörter „an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ gestrichen.
14. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und im Satzteil vor
- Nr. 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- bb) Abs. 3 wird Abs. 2 Satz 2 und die Angabe „Abs. 2“ wird durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 2 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Der Umfang der Lehrverpflichtung der hauptamtlichen Lehrpersonen wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt.“
15. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „³Der Fachbereichsleiter ist für die Durchführung der Evaluation der Aus- und Fortbildung an seinem Fachbereich verantwortlich und stellt die Wahl des Evaluationsbeauftragten sicher.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ werden durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und in Halbsatz 1 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
- e) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- f) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und in Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
16. In der Überschrift zu IV. wird nach der Angabe „IV.“ das Wort „Teil“ eingefügt.
17. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Master- oder Magistergrad“ durch das Wort „Mastergrad“ ersetzt.
18. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt und wird die Angabe „LibG“ durch die Wörter „des Leistungslaufbahngesetzes“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
19. Art. 21 wird aufgehoben.
20. In der Überschrift zu V. wird nach der Angabe „V.“ das Wort „Teil“ eingefügt.
21. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ gestrichen.
22. Art. 25 wird aufgehoben.
23. Der bisherige Art. 26 wird Art. 25.
24. In Art. 4 Satz 1, Art. 16 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 sowie Art. 23 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 497) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 35 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst“ ersetzt.
2. Dem Art. 67 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „einschließlich der Festlegung von Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst, die zweite Qualifikationsebene des feuerwehrtechnischen Dienstes und den allgemeinen Vollzugsdienst der Justiz,“ angefügt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Art. 99a folgende Angabe eingefügt:

„Art. 99b Prämie für freiwillig erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im Feuerwehrdienst“.

2. Art. 14 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das Landesamt für Finanzen ist mit seinen Dienststellen als zentrale Landesbehörde dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unmittelbar nachgeordnet.“

3. In Art. 18 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Europäischen Union“ durch die Wörter „des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums Single Euro Payment Area (SEPA)“ sowie die Angabe „59“ durch die Angabe „67“ ersetzt.

4. In Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „(Art. 28 Abs. 1 Satz 1 des Unterbringungsgesetzes)“ gestrichen.

5. In Art. 42 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c wird die Angabe „C“ durch die Angabe „C kw“ ersetzt.

6. In Art. 72 Abs. 3 werden die Wörter „Rektoren, Rektorinnen,“ gestrichen.

7. In Art. 91 Abs. 1 werden die Wörter „und der Fahrkostenzuschuss (Art. 99a)“ durch die Wörter „ , der Fahrkostenzuschuss (Art. 99a) und die Prämie für freiwillig erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im Feuerwehrdienst (Art. 99b)“ ersetzt.

8. Nach Art. 99a wird folgender Art. 99b eingefügt:

„Art. 99b

Prämie für freiwillig erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im Feuerwehrdienst

¹Beamten und Beamtinnen im Sinn des Art. 132 BayBG kann bei einer freiwilligen Verlängerung der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit auf mehr als 48 Stunden eine Prämie gewährt werden, sofern keine Dienstbefreiung erfolgt. ²Die Prämie beträgt für jede geleistete 24-Stunden-Dienstschrift bei einer

Arbeitszeit von

- | | | |
|--------------------------|--------|-------|
| 1. mindestens 50 Stunden | bis zu | 9 €, |
| 2. mindestens 52 Stunden | bis zu | 18 €, |
| 3. mindestens 54 Stunden | bis zu | 27 €, |
| 4. 56 Stunden | bis zu | 36 €. |

³Bei einer kürzeren Schicht verringert sich die Prämie entsprechend. ⁴Eine Prämie wird nicht neben einem Zuschlag nach Art. 60 gewährt. ⁵Auf die Prämie finden die Vorschriften des Teils 1 entsprechende Anwendung.“

9. Art. 100 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ , § 52 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, § 58 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 Halbsatz 2 werden die Wörter „so wie der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ gestrichen.

10. Anlage 1 Besoldungsordnungen wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe A 15 werden die Wörter „Direktor, Direktorin bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege²⁾“ durch die Wörter „Direktor, Direktorin bei der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern²⁾“ ersetzt.
- b) In der Besoldungsgruppe A 16 werden die Wörter „Direktor, Direktorin bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege³⁾“ durch die Wörter „Direktor, Direktorin bei der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern³⁾“ ersetzt.
- c) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zeile „Direktor, Direktorin der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz“ wird gestrichen und nach der Zeile „Direktor, Direktorin des IT-Dienstleistungszentrums

beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ wird die Zeile „Direktor, Direktorin des IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz“ eingefügt.

- bb) Die Zeile „Präsident, Präsidentin der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ wird gestrichen und nach der Zeile „Präsident, Präsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“ wird die Zeile „Präsident, Präsidentin der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern“ eingefügt.

- d) In der Besoldungsgruppe B 4 wird nach der Zeile „Leitender Ministerialrat, Leitende Ministerialrätin²⁾“ die Zeile „Oberbranddirektor, Oberbranddirektorin der Landeshauptstadt München“ eingefügt.

§ 5

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 89 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0,30 €“ durch die Angabe „0,35 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0,13 €“ durch die Angabe „0,15 €“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „0,08 €“ durch die Angabe „0,09 €“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „0,05 €“ durch die Angabe „0,06 €“ ersetzt.
- b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0,20 €“ durch die Angabe „0,25 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0,10 €“ durch die Angabe „0,12 €“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „0,06 €“ durch die Angabe „0,07 €“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „0,03 €“ durch die Angabe „0,04 €“ ersetzt.

2. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten“.

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

§ 6

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (Bay-BeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Art. 114a folgende Angabe eingefügt:

„Art. 114b Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag für am 1. Januar 2017 vorhandene Versorgungsempfänger“.

2. In Art. 9 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „ , 22 und 23 Abs. 2“ durch die Angabe „und 22“ ersetzt.

3. Art. 12 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Auf die Zweijahresfrist nach Satz 1 wird der Zeitraum, in dem der Beamte Grundbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet.“

4. Art. 27 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sie endet vorher mit Ablauf des Monats,

1. der dem Beginn des Bezugs einer Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung vorhergeht,

2. in dem der Wegfall der Erhöhung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a mitgeteilt wird, weil keine Dienstunfähigkeit mehr vorliegt, oder

3. der dem Monat des Bezugs von Einkünften vorhergeht, die nicht nach Abs. 1 Nr. 4 außer Betracht bleiben.“

5. In Art. 32 Abs. 2 werden die Wörter „an die“ durch die Wörter „an den“ ersetzt.

6. Art. 44 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „an die Stelle“ durch das Wort „anstelle“ ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

7. In Art. 46 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der in der Anlagen zur“ durch die Wörter „in Anlage 1 der“ ersetzt.

8. In Art. 52 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

9. In Art. 63 Satz 2 werden die Wörter „und Ehrenbeamte“ durch die Wörter „und Ehrenbeamtinnen“ ersetzt.

10. In Art. 70 Satz 2 wird die Angabe „und 84“ durch die Angabe „bis 87“ ersetzt.

11. Art 72 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ruhegehalt“ die Wörter „in Höhe von 2,30 € für jeden Monat der Pflege“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Wenn der oder die Pflegebedürftige nach Abs. 1 ein nach Art. 71 Abs. 3 zuzuordnendes Kind war, wird zusätzlich ein Kinderpflegeergänzungszuschlag in Höhe des Betrags nach Art. 71 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 für jeden Monat der Pflege gewährt. ²Der Kinderpflegeergänzungszuschlag wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes und nicht neben Leistungen nach Art. 71 oder § 70 Abs. 3a SGB VI gewährt.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:

aa) Halbsatz 1 wird Satz 1.

bb) Der bisherige Halbsatz 2 wird Satz 2.

12. Art. 73 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sie endet vorher mit Ablauf des Monats,

1. der dem Beginn des Bezugs einer Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung vorhergeht oder

2. der dem Monat des Bezugs von Einkünften vorhergeht, die nicht nach Abs. 1 Nr. 5 außer Betracht bleiben.“

13. In Art. 85 Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter „Vomhundertsätze der“ gestrichen.

14. Art. 92 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Monatsbetrag“ wird durch das Wort „Betrag“ ersetzt.

bb) Die Wörter „Vomhundertsätze der“ werden gestrichen.

cc) Die Wörter „Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind“ werden durch die Wörter „allgemeinen Anpassungen nach Art. 4“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „Anpassung der Versorgungsbezüge“ durch die Wörter „allgemeine Anpassungen nach Art. 4“ ersetzt.

15. Art. 93 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Vomhundertsätze der“ gestrichen und die Wörter „Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind“ durch die Wörter „allgemeinen Anpassungen nach Art. 4“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „Anpassung der Versorgungsbezüge“ durch die Wörter „allgemeine Anpassungen nach Art. 4“ ersetzt.

16. In Art. 101 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 4 Halbsatz 2“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

17. Nach Art. 114a wird folgender Art. 114b eingefügt:

„Art. 114b

Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag für am 1. Januar 2017 vorhandene Versorgungsempfänger

¹Am 1. Januar 2017 vorhandene Versorgungs-

empfänger erhalten die nach Art. 72 in der bis 31. Dezember 2016 geltenden Fassung zustehenden Pflegezuschläge und Kinderpflegeergänzungszuschläge weiter. ²Die Zuschläge nehmen an allgemeinen Bezügeanpassungen nach Art. 4 teil.“

§ 7

Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

In Art. 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 301-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 240) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Befugnis“ die Wörter „innerhalb der obersten Dienstbehörde oder“ eingefügt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 4 Nr. 2 mit Wirkung vom 11. Oktober 2013,

2. § 4 Nr. 1, 7 und 8 mit Wirkung vom 1. Januar 2016

in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 tritt die Wegstreckenentschädigungsverordnung (WegstrV) vom 15. Juli 2008 (GVBl. S. 493, BayRS 2032-4-5-F) außer Kraft.

München, den 13. Dezember 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

212-2-G , 2126-8-G , 212-2-1-G

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes, des Bayerischen Krankenhausgesetzes und einer weiteren Rechtsvorschrift

vom 13. Dezember 2016

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1**Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Transplantationsgesetz**

Das Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG) vom 24. November 1999 (GVBl. S. 464, BayRS 212-2-G), das zuletzt durch § 1 Nr. 156 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Teils wird gestrichen.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zuständigkeiten“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Aufklärung der Bevölkerung nach § 2 Abs. 1 des Transplantationsgesetzes (TPG) sind zuständig:“.

bb) In Nr. 6 wird das Wort „Transplantationskoordinatoren“ durch die Wörter „Deutsche Stiftung Organtransplantation, Region Bayern,“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständige Behörde nach § 9a Abs. 1 Satz 2 TPG ist das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (Staatsministerium).“

d) Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Die Überschrift des Zweiten Teils wird gestrichen.

4. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Kommissionen zur Prüfung von
Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit
der Lebendspende“.

b) Vor Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Bei der Bayerischen Landesärztekammer wird für jedes Transplantationszentrum, das Lebendspenden durchführt, jeweils eine Kommission zur Prüfung von Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspende nach § 8 Abs. 3 TPG gebildet. ²Die Kommissionen tagen am Ort des Transplantationszentrums, für das sie zuständig sind.“

c) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden die Abs. 2 und 3.

5. In Art. 4 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

6. Die Überschrift des Dritten Teils wird gestrichen.

7. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Anerkennung“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Transplantationszentren bedürfen für die Übertragung von Organen verstorbener Spender sowie für die Entnahme und Übertragung von Organen lebender Spender der Zulassung durch das Staatsministerium.“

c) In Satz 3 wird das Wort „Anerkennung“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

8. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

- „Transplantationsbeauftragte“.
- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Als Transplantationsbeauftragte im Sinn des § 9b Abs. 1 Satz 1 TPG können nur im Bereich der Intensivmedizin erfahrene Fachärzte und Fachärztinnen bestellt werden.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Krankenhaus“ durch das Wort „Entnahmekrankenhaus“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Intensivbetten“ durch das Wort „Intensivbehandlungsbetten“ und das Wort „Krankenhaus“ durch das Wort „Entnahmekrankenhaus“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹Die Krankenhausleitung stellt organisatorisch sicher, dass Transplantationsbeauftragte ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können und unterstützt sie dabei. ²Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass
1. Transplantationsbeauftragten alle erforderlichen Informationen zur Analyse des Spenderpotentials, der Spenderidentifizierung und Spendermeldung zur Verfügung gestellt werden,
 2. Transplantationsbeauftragte Zugang zu allen für die Organspende relevanten Bereichen des Krankenhauses haben,
 3. durch sachgerechte Vertretungsregelungen die Verfügbarkeit von Transplantationsbeauftragten gewährleistet ist und
 4. Kosten und Freistellung für fachspezifische Fortbildungen nach Art. 7 Abs. 2 übernommen werden.“
9. Art. 7 wird aufgehoben.
10. Der bisherige Art. 8 wird Art. 7 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Stellung der Transplantationsbeauftragten“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wird wie folgt geändert:
- aaa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „Im Rahmen der nach § 9b Abs. 2 TPG übertragenen Aufgaben hat der Transplantationsbeauftragte insbesondere“.
- bbb) Nr. 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „sicherzustellen, dass die gesetzliche Verpflichtung der Entnahmekrankenhäuser aus § 9a Abs. 2 Nr. 1 TPG erfüllt wird;“.
- ccc) In Nr. 2 wird das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „der Bericht umfasst insbesondere die regelmäßige Analyse der Todesfälle mit primärer und sekundärer Hirnschädigung,“.
- ddd) In Nr. 3 werden die Wörter „Krankenhauses mit der Bedeutung und den Belangen“ durch die Wörter „Entnahmekrankenhauses regelmäßig mit der Bedeutung und dem Prozess“ ersetzt.
- eee) In Nr. 5 wird das Wort „Transplantationskoordinatoren“ durch die Wörter „Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Koordinierungsstelle“ ersetzt.
- fff) In Nr. 6 werden die Wörter „Transplantationskoordinator oder der zuständigen Transplantationskoordinatorin“ durch die Wörter „Mitarbeiter oder der zuständigen Mitarbeiterin der Koordinierungsstelle“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 1 sollen Transplantationsbeauftragte insbesondere das Intensivpflegepersonal einbeziehen.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Transplantationsbeauftragten sind

verpflichtet, regelmäßig im erforderlichen Umfang an fachspezifischen Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen.“

d) Abs. 3 wird aufgehoben.

11. Nach Art. 7 wird folgender Art. 8 eingefügt:

„Art. 8

Freistellung

(1) Die Transplantationsbeauftragten sind so weit freizustellen, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) ¹In Entnahmekrankenhäusern, die als Transplantationszentren nach Art. 5 zugelassen sind, ist der oder die Transplantationsbeauftragte für die Erfüllung der Aufgaben vollständig freizustellen. ²Die Freistellung im Umfang des Satzes 1 kann auch für mehrere Transplantationsbeauftragte anteilig erfolgen.

(3) ¹In den übrigen Entnahmekrankenhäusern sind Transplantationsbeauftragte grundsätzlich nach der Zahl der zu betreuenden Intensivbehandlungsbetten freizustellen. ²Die Freistellung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Tabelle mindestens in Höhe des angegebenen Stellenanteils:

Nr.	Zahl der Intensivbehandlungsbetten	Stellenanteil
1	1 bis 10	0,1
2	11 bis 20	0,2
3	21 bis 30	0,3
4	31 bis 40	0,4
5	41 bis 50	0,5
6	51 bis 60	0,6
7	61 bis 70	0,7
8	71 bis 80	0,8
9	81 bis 90	0,9
10	mehr als 90	1,0.

³Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Abweichend von Abs. 3 können Transplantationsbeauftragte in Entnahmekrankenhäusern mit bis zu zehn zu betreuenden Intensivbehandlungsbetten im Einvernehmen mit der Krankenhausleitung statt der Freistellung eine zusätzliche Vergütung für ihre Tätigkeit vereinbaren. ²Die jährliche Vergütung beträgt 10 % des jährlichen Zuschlags nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 TPG. ³Abs. 2 Satz 2 gilt insoweit entsprechend. ⁴Die Transplantationsbeauftragten haben bis 31. Dezember jeden Jahres gegenüber der Krankenhausleitung eine bindende Erklärung abzugeben, ob sie für das folgende Jahr statt der Freistellung die zusätzliche Vergütung vereinbaren wollen.“

12. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Krankenhauses“ durch das Wort „Entnahmekrankenhauses“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 wird das Wort „Krankenhaus“ durch das Wort „Entnahmekrankenhaus“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Krankenhauses“ durch das Wort „Entnahmekrankenhauses“ und wird die Angabe „Art. 8“ durch die Angabe „Art. 7“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Angabe „Art. 7“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Das Bayerische Krankenhausgesetz (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G), das zuletzt durch § 1 Nr. 164 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 werden die Wörter „vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „planungsrelevante Qualitätsvorgaben sowie“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 6 Abs. 1a Satz 1 KHG findet keine Anwendung.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Art. 5 Abs. 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„²Im Rahmen dieser Feststellung können auch Einschränkungen des Leistungsspektrums innerhalb einer Fachrichtung erfolgen. ³Die Festlegungen nach den Sätzen 1 und 2 können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn und soweit deren Voraussetzungen nicht nur vorübergehend nicht mehr vorliegen. ⁴Der teilweise Widerruf kann auch darin bestehen, dass einzelne Leistungen innerhalb einer Fachrichtung vom Versorgungsauftrag und damit von der Aufnahme in den Krankenhausplan ausgenommen werden.“

4. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und 7 wird wie folgt gefasst:

„6. Bayerischer Bezirketag,

7. Freie Wohlfahrtspflege Bayern,“.

5. In Art. 12 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „im Sinn“ durch die Angabe „nach § 247“ ersetzt.

6. In Art. 17 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „besteht“ die Wörter „oder wenn die Schließung oder Umstellung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens abgewickelt wird“ angefügt.

7. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „und die Erstattungsbeträge, soweit sie in der Vergangenheit erzielbar waren, mit sechs v. H. jährlich verzinst“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Von einem Widerruf der Förderbescheide soll bei der Umwidmung weiterhin bedarfsnotwendiger Krankenhauseinrichtungen regelmäßig dann abgesehen werden, wenn als Ersatz eine eigenfinanzierte, qualitativ und funktional gleichwertige Krankenhauseinrichtung bereitgestellt wird; der Umwidmung dürfen krankenhauplanerische Interessen nicht entgegenstehen.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 1

werden nach dem Wort „Krankenhaus“ die Wörter „oder eine unselbständige Betriebsstätte eines Krankenhauses“ eingefügt.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Krankenhauses“ die Wörter „oder der unselbständigen Betriebsstätte eines Krankenhauses“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

e) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Erstattungsbeträge nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 2 sowie Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2, die für vergangene Zeiträume zu leisten sind, sind vom Krankenhausträger mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.“

8. Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.

9. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Krankenhausentgeltgesetz den Ländern übertragenen Fragen der Krankenhausplanung und -vergütung,“.

10. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist auf alle Verfahren anzuwenden, bei denen bis dahin noch kein Bescheid erlassen worden ist.

(2) Soweit unselbständige Betriebsstätten bereits vor dem 1. Januar 2017 ganz oder teilweise aus dem Krankenhausplan ausgeschieden sind, gilt Art. 19 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiter.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

d) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4.

f) Der bisherige Abs. 7 wird aufgehoben.

§ 3**Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur
Ausführung des Transplantationsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (DVAGTPG) vom 16. März 2010 (GVBl. S. 158, BayRS 212-2-1-G) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Vergütung der Lebendspendekommission“.
2. In § 2 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Erstattungsanspruch“.
3. § 3 wird aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Inkrafttreten“.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2170-6-A

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

vom 13. Dezember 2016

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Blindengeldgesetz (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl. S. 150, BayRS 2170-6-A), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABI L 166 S. 1, ABI L 200 S. 1, 2007 ABI L 204 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das Blindengeld wird monatlich in Höhe von 85 % des sich jeweils aus § 72 Abs. 2 SGB XII für Volljährige ergebenden Betrags gezahlt; ein nicht auf volle Euro errechneter Betrag ist von 0,50 € an aufzurunden und im Übrigen abzurunden.“

- c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)“ durch die Angabe „SGB XI“ ersetzt.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Elften Buch Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „SGB XI“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei Pflegebedürftigkeit nach § 15 Abs. 3

Satz 4 Nr. 2 SGB XI (Pflegegrad 2) werden 46 % des Betrags nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB XI angerechnet, in den übrigen Fällen (Pflegegrade 3 bis 5) 33 % des Betrags nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB XI.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Elften Buch Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „SGB XI“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „60 v. H.“ durch die Angabe „46 %“ ersetzt.

4. Art. 5 Abs. 3 wird aufgehoben.

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)“ durch die Wörter „SGB I und das SGB X“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden die Wörter „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „SGB VI“ ersetzt.

6. Art. 8 wird wie folgt gefasst:

„Art. 8

Übergangsvorschrift

¹Wer im Dezember 2016 gleichzeitig Anspruch auf Blindengeld und auf Pflegegeld der Pflegestufe I sowie auf verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach dem SGB XI hatte, erhält das Blindengeld weiterhin in der im Dezember 2016 gezahlten Höhe, solange er nach Art. 1 anspruchsberechtigt ist. ²Allgemeine Anhebungen des Blindengelds nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 kommen ihm erst zugute, wenn und soweit sich danach auch unter Berücksichtigung von Anrechnungen nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 ein höherer Auszahlungsbetrag ergäbe.“

7. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2210-1-1-K , 2030-1-2-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

vom 13. Dezember 2016

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Vor der Angabe zu Art. 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„Erster Teil A
Geltungsbereich“.

- b) Die bisherige Angabe „Erster Teil“ wird durch die Angabe „Erster Teil B“ ersetzt.

- c) Die Angaben zu Art. 98 bis 100 werden wie folgt gefasst:

„Art. 98 (aufgehoben)

Art. 99 (aufgehoben)

Art. 100 (aufgehoben)“.

- d) Die Angabe zu Art. 102 wird wie folgt gefasst:

„Art. 102 (aufgehoben)“.

- e) Die Angaben zu Art. 106 und 107 werden wie folgt gefasst:

„Art. 106 Rechtsvorschriften

Art. 107 Inkrafttreten“.

2. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Teil A
Geltungsbereich“.

3. Der bisherige Erste Teil wird Erster Teil B.

4. Art. 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Abs. 2 bis 5“ durch die Wörter „Abs. 2 bis 4 und 6“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie Altersgrenzen festgelegt“ gestrichen.

- c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Hochschule kann für grundständige Studiengänge den Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren verlangen, das der Selbsteinschätzung über die Studienwahl dienen soll. ²Das Ergebnis hat keine Auswirkungen auf den Hochschulzugang. ³Die Hochschule regelt das Nähere zu Ausgestaltung und Durchführung durch Satzung.“

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

- e) Der bisherige Abs. 6 wird aufgehoben.

5. Art. 81 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 3 bis 6.

- c) Der bisherige Satz 8 wird Satz 7 und die Angabe „7“ wird durch die Angabe „6“ ersetzt.

- d) Der bisherige Satz 9 wird Satz 8.

6. In Art. 82 Satz 3 wird die Angabe „81 Satz 7“ durch die Angabe „81 Satz 6“ ersetzt.

7. Art. 98 wird aufgehoben.

8. Art. 106 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ durch das Wort „Rechtsvorschriften“ ersetzt.

- b) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Benützung der staatlichen Bibliotheken, insbesondere die Zulassung, den Ausschluss und das Leihwesen, näher zu regeln.“

9. Art. 107 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Im Wortlaut wird die Satznummerierung gestrichen.

§ 2

Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

Das Bayerische Hochschulpersonalgesetz (BayH-SchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 60 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Vor der Angabe zu Art. 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„Erster Teil A
Geltungsbereich“.

- b) Die bisherige Angabe „Erster Teil“ wird durch die Angabe „Erster Teil B“ ersetzt.

- c) Die Angaben zu Art. 42 und 43 werden wie folgt gefasst:

„Art. 42 Rechtsvorschriften

Art. 43 Inkrafttreten“.

2. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Erster Teil A
Geltungsbereich“.**

3. Der bisherige Erste Teil wird Erster Teil B.

4. Art. 22 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird aufgehoben.

5. Art. 42 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ durch das Wort „Rechtsvorschriften“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

c) Satz 2 wird aufgehoben.

6. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Die Wörter „; es tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft“ werden gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 treten außer Kraft:

1. § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102),

2. § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. S. 338, BayRS 2210-1-1-K).

München, den 13. Dezember 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-1-1-K

Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule

vom 13. Dezember 2016

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zum Fünften Teil wird das Wort „ , Schulverwaltung“ angefügt.
 - b) Die Angabe zu Art. 117 wird wie folgt gefasst:
„Art. 117 Bayerisches Landesamt für Schule“.
2. In Art. 32 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Schulaufwandträgers“ durch das Wort „Schulaufwandsträgers“ ersetzt.
3. In Art. 88 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „den Sätzen 2 und 3“ ersetzt.
4. Der Überschrift des Fünften Teils wird das Wort „ , Schulverwaltung“ angefügt.
5. Dem Art. 114 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die beteiligten Staatsministerien können durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden übertragen, wenn dies zur Anpassung an geänderte Verhältnisse oder zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung geboten ist. ²Aus den gleichen Gründen kann die Übertragung im Einzelfall erfolgen; dies gilt für die Regierungen entsprechend.“

6. Art. 117 wird wie folgt gefasst:

„Art. 117**Bayerisches Landesamt für Schule**

(1) ¹Es besteht ein Bayerisches Landesamt für Schule mit Sitz in Gunzenhausen. ²Es ist dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnet.

(2) Nach Maßgabe gesonderter Vorschriften erfüllt es landesweit insbesondere Aufgaben der schulischen Personalverwaltung, Schulfinanzierung, Zeugnisanerkennung, Schulqualität sowie des Schulsports.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

791-1-U

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

vom 13. Dezember 2016

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Kompensation von Eingriffen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,
2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

²§ 15 Abs. 7 BNatSchG und darauf gestützte Verordnungen des Bundes finden keine Anwendung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-7-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

vom 24. November 2016

Auf Grund des Art. 60 Satz 1 Nr. 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Die Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Juni 2016 (GVBl. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 23 das Wort „ , Übergangsvorschrift“ gestrichen.
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Satzteil nach dem Wort „ersetzen:“ wie folgt gefasst:

„1.	Grundschulen und Mittelschulen	1 500 €,
2.	Realschulen und Abendrealschulen	750 €,

3. Gymnasien – einschließlich Kollegs – und Abendgymnasien 875 €,
4. Wirtschaftsschulen 1 500 €.

- b) In Satz 4 wird die Angabe „625 €“ durch die Angabe „650 €“ ersetzt.
3. In § 13a Abs. 2 wird das Wort „Erdkundeunterricht“ durch das Wort „Geographieunterricht“ ersetzt.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsvorschrift“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 24. November 2016

**Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Späthle, Staatsminister

9210-2-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

vom 24. November 2016

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 539) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr:

§ 1

§ 27 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I), die zuletzt durch § 100 Abs. 2 Nr. 9 der Verordnung vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer“ werden durch die Wörter „Piloten von Leichtluftfahrzeugen, Privatpiloten“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Berechtigungen“ werden die Wörter „nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 und“ eingefügt.

cc) Die Angabe „§§ 20 bis 29 LuftVZO“ wird durch die Angabe „§§ 1 bis 22 LuftPersV“ ersetzt.

b) Nr. 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „zuverlässiger und für die betreffende Prüfung qualifizierter“ werden durch die Wörter „und Bestimmung von“ ersetzt.

bb) Die Angabe „§ 128 Abs. 3 LuftPersV“ wird durch die Angabe „§ 128 Abs. 2 und 3 LuftPersV“ ersetzt.

d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe „§§ 30 bis 37 LuftVZO“ wird durch die Angabe

„§§ 23 bis 32 LuftPersV“ ersetzt.

e) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.

f) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. die Erteilung des Zeugnisses und die Entscheidung über die Freistellung eines Flugplatzes (§ 10a LuftVG);“.

g) In Nr. 14 wird die Angabe „§§ 15 und 16 LuftVO“ durch die Angabe „§ 18 LuftVO“ ersetzt.

h) In Nr. 15 wird die Angabe „§ 22a Abs. 2 LuftVO“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2 LuftVO“ ersetzt.

i) Nr. 16 wird aufgehoben.

j) Die bisherige Nr. 17 wird Nr. 16 und im Satzteil nach Buchst. h werden die Wörter „§§ 6 bis 9, 15a und 16 LuftVO“ durch die Wörter „§§ 13 bis 15, 19, 20 und 37 LuftVO“ ersetzt.

k) Die bisherige Nr. 18 wird Nr. 17.

l) Die bisherige Nr. 19 wird Nr. 18 und die Angabe „18“ wird durch die Angabe „17“ ersetzt.

m) Die bisherigen Nrn. 20 bis 23 werden die Nrn. 19 bis 22.

2. In Abs. 4 wird die Angabe „17“ durch die Angabe „16“ ersetzt.

§ 2

§ 27 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. die Entgegennahme und Verwaltung von Erklärungen des Betreibers für den spezialisierten Flugbetrieb mit anderen als technisch komplizierten Luftfahrzeugen nach Anhang

III – Teil-ORO – und Anhang VIII – Teil-SPO – der Verordnung (EU) Nr. 965/2012, soweit die Luftfahrzeuge dabei ausschließlich nach Sichtflugregeln betrieben werden;“.

- b) Nach Nr. 12 werden die folgenden Nrn. 13 und 14 eingefügt:

„13. die Erteilung

- a) eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses für gewerbliche Rundflüge gemäß Art. 5 Abs. 1 und 1a in Verbindung mit Anhang III – Teil-ORO – und Anhang IV – Teil-CAT – der Verordnung (EU) Nr. 965/2012, es sei denn, diese Rundflüge finden nicht nach Sichtflugregeln statt, und
- b) einer Genehmigung zur Durchführung von spezialisiertem Flugbetrieb mit hohem Risiko mit anderen als technisch komplizierten Luftfahrzeugen nach Anhang III ORO.SPO.110 in Verbindung mit Anhang II ARO.OPS.150 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012, soweit die Luftfahrzeuge dabei ausschließlich nach Sichtflugregeln betrieben werden; dies gilt nicht, wenn für den Betrieb eine weitergehende Sondergenehmigung nach Anhang V – Teil-SPA – der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 erforderlich ist, für welche das Luftfahrt-Bundesamt zu-

ständig ist;

14. die Aufsicht über den Flugbetrieb gemäß Anhang VII – Teil-NCO – der Verordnung (EU) Nr. 965/2012;“.

- c) Die bisherigen Nrn. 13 bis 17 werden die Nrn. 15 bis 19.

- d) Die bisherige Nr. 18 wird die Nr. 20 und die Angabe „17“ wird durch die Angabe „19“ ersetzt.

- e) Die bisherigen Nrn. 19 bis 22 werden die Nrn. 21 bis 24.

2. In Abs. 4 wird die Angabe „13, 14 und 16“ durch die Angabe „15, 16 und 18“ ersetzt.

§ 3

¹§ 1 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 21. April 2017 in Kraft.

München, den 24. November 2016

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2013-2-9-F

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden

vom 28. November 2016

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden (GebOVerm) vom 15. März 2006 (GVBl. S. 160, BayRS 2013-2-9-F), die zuletzt durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „43 €“ durch die Angabe „50 €“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird die Angabe „62 €“ durch die Angabe „70 €“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird in der Tabelle die Nr. 7 durch die folgenden Nrn. 7 und 8 ersetzt:

„Nr.	Bodenwert je m ²	Wertfaktor
7.	über 2 500 € bis 4 000 €	3,5
8.	über 4 000 €	4,0.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „falls der Antrag vom Eigentümer dieser Flächen gestellt wurde“ durch die Wörter „für Grenzfeststellungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie Eigentümerwegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes mit dem Wertfaktor Nr. 1“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Voraussetzung ist jeweils, dass ausschließlich Eigentümer dieser Flächen den Antrag stellen und die Kosten tragen.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den Gebühren für die Vermessung und katastertechnische Behandlung von Gebäudeveränderungen werden die Baukosten gemäß Nr. 2.1.1/2.1 der Anlage zum Kostenverzeichnis, hilfsweise die gewöhnlichen Herstellungskosten, zugrunde gelegt, auch wenn die Gebäudeveränderung baurechtlich genehmigungs- oder verfahrensfrei ist.“

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; Änderungen der Zweckbestimmung sind nach § 2 abzurechnen.“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Abweichend von Abs. 1 wird bei Katasterneuermessungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuchs – BauGB) in Waldgebieten für die Grenzpunkte der beteiligten Flurstücke die Gebühr entsprechend § 3 Abs. 2 und 3 erhoben, auf die eine Ermäßigung von 50 v. H. gewährt wird.“

5. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 2, 4 und 5“ durch die Angabe „§§ 2 und 5“ ersetzt.

6. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Erzeugnisse nach Abs. 1“ durch die Wörter „von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Erzeugnisse nach Abs. 1“ durch das Wort „Auszüge“ ersetzt.
- c) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „Art, Umfang und Auflagenhöhe“ durch die Wörter „Art und Umfang“ ersetzt.

7. In § 11 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „die Umsatz-

steuer, die auf“ durch die Wörter „die für“ ersetzt und das Wort „entfällt“ durch die Wörter „anfallende Umsatzsteuer“ ersetzt.

8. Die Anlage (zu § 10 Abs. 1) wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage** neu gefasst.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 28. November 2016

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

Gebührenverzeichnis (GebVz)

Teil A: Allgemeine Abrechnungsparameter

1. Digitale Geobasisdaten

Sofern nicht anders angegeben, dürfen die Geobasisdaten intern genutzt werden. Interne Nutzung ist die Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch und die Einstellung in ein internes Informationssystem. Die angegebenen Basisbeträge werden in Abhängigkeit von der Informationsmenge mit dem entsprechenden **Ermäßigungsfaktor** nach **Nr. 1.1.1 oder Nr. 1.1.2** multipliziert und die sich daraus ergebenden Teilbeträge addiert. Sofern nicht anders angegeben, sind die Regelungen nach den Nrn. 1.2 bis 1.4 anzuwenden.

1.1 Ermäßigungsfaktor – Mengestaffel

1.1.1 Flächengröße

Sofern Geobasisdaten flächenbezogen abgerechnet werden, ermäßigt sich der Basisbetrag nach der Flächengröße je Produkt.

Informationsmenge Landschaftsfläche [km²]		Faktor
bis einschließlich	500	1,0
von bis	501 5 000	0,5
von bis	5 001 25 000	0,25
von bis	25 001 50 000	0,125
ab	50 001	0,0625

1.1.2 Objektanzahl

Sofern Geobasisdaten objektbezogen abgerechnet werden, ermäßigt sich der Basisbetrag nach der Objektanzahl je Produkt.

Informationsmenge Objekte [Anzahl]		Faktor
bis einschließlich	1 000	1,0
von bis	1 001 10 000	0,5
von bis	10 001 100 000	0,25
von bis	100 001 1 000 000	0,125
ab	1 000 001	0,0625

1.2 Mindestbetrag

Für die Bereitstellung von Geobasisdaten wird ein Mindestbetrag erhoben:

Bereitstellungsform	Mindestbetrag
Automatisierter Abruf über einen Online-Dienst	10,00 € je Produkt
In allen übrigen Fällen	40,00 € je Auftrag

1.3 Verbundene Unternehmen

Soweit privatrechtliche Unternehmen (Lizenznehmer) Geobasisdaten über eine mehrjährige Vereinbarung beziehen, kann diese Vereinbarung auf verbundene privatrechtliche Unternehmen im Sinn der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes erweitert werden. Für das erste, zweite und dritte einbezogene Unternehmen werden jeweils 50 v. H. der vom Lizenznehmer zu entrichtenden Beträge erhoben. Für das vierte und jedes weitere Unternehmen werden darüber hinaus keine zusätzlichen Beträge erhoben.

1.4 Aktualisierung

Für die Bereitstellung aktualisierter Geobasisdaten werden **pro Jahr 18 v. H.** des Basisbetrags erhoben.

2. **Nutzung von Geodatendiensten mit direktem Zugriff auf digitale Geobasisdaten**2.1 Nutzungsabhängiger Tarif mit jährlicher Abrechnung

2.1.1 Abruf von Rasterdaten

Die Daten dürfen nicht im System des Nutzers abgespeichert werden. Die Daten werden nach der Anzahl der abgerufenen Pixel abgerechnet.

Informationsmenge	Basisbetrag
je 1 Million Pixel [MPx]	0,10 €

Der Basisbetrag ermäßigt sich nach der abgerufenen Pixelmenge.

Informationsmenge [MPx]	Faktor
bis einschließlich 1 000	1,0
von 1 001 bis 10 000	0,5
von 10 001 bis 100 000	0,25
von 100 001 bis 1 000 000	0,125
von 1 000 001 bis 10 000 000	0,0625
von 10 000 001 bis 100 000 000	0,03125
ab 100 000 001	0,015625

2.1.2 Abruf von Vektordaten

Für die abgerufenen Objekte werden **100 v. H.** des Betrags für den Erstbezug erhoben.

2.1.3 Nutzungsabhängiger Pauschaltarif

Die Wahl dieses Tarifs erfordert eine mindestens zweijährige Vertragsbindung. Der Betrag für die Nutzung von Geodatendiensten mit direktem Zugriff auf Geobasisdaten wird im ersten Nutzungsjahr auf der Grundlage des vom Nutzer dargelegten Nutzungsumfangs festgelegt. Der Betrag für die Folgejahre richtet sich nach dem Nutzungsumfang des jeweiligen Vorjahres.

2.2 Pauschaltarif für ein vereinbartes Gebiet mit jährlicher Abrechnung

2.2.1 Abruf von Rasterdaten

Die Daten dürfen nicht im System des Nutzers abgespeichert werden. Es werden **3 v. H.** des Betrags für den Erstbezug der jeweiligen Geobasisdaten erhoben.

2.2.2 Abruf von Vektordaten

Für die abgerufenen Objekte werden **30 v. H.** des Betrags für den Erstbezug der jeweiligen Geobasisdaten erhoben.

2.3 Nutzerverwaltung

Für die Nutzerverwaltung werden je registriertem Nutzer pro Jahr 50,00 € berechnet.

3. **Analoge Auszüge und digitale Präsentationsausgaben von Geobasisdaten**

Die Auszüge dürfen nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Analoge Auszüge dürfen nur in analoger Form, digitale Präsentationsausgaben auch als PDF vervielfältigt werden. Für **Mehrfertigungen** von analogen Auszügen werden jeweils **30 v. H.** des Betrags für die Erstfertigung berechnet.

4. **Sonstige Leistungen**

Leistungen, die nicht in den Kostenvorschriften der Bayerischen Vermessungsverwaltung genannt sind, werden nach Zeit- und Materialaufwand sowie nach der Bedeutung der Leistung für den Benutzer abgerechnet. Die Abrechnung des Zeitaufwands richtet sich nach § 2.

Teil B: Gebühren für Daten des Liegenschaftskatasters**5. Analoge Auszüge und digitale Präsentationsausgaben**

Nr.	Auszug	Gebühr
5.1	Flurkarte (auch in Kombinationsprodukten) - bis einschließlich DIN A3 - bis einschließlich DIN A1	15,00 € 36,00 €
5.2	Flurstücksnachweis (auch mit Angaben zur Bodenschätzung) je Flurstück	8,00 €
5.3	Flurstücks- und Eigentüternachweis (auch mit Angaben zur Bodenschätzung) je Flurstück	8,00 €
5.4	Grundstücksnachweis (auch mit Angaben zur Bodenschätzung) je Grundstück	8,00 €
5.5	Bestandsnachweis (auch mit Angaben zur Bodenschätzung) je Buchungsblatt	15,00 €
5.6	Katasterauszug zur Bauvorlage je Auszug mit bis zu 2 Flurkarten bis DIN A3 und bis zu 20 Flurstücken	36,00 €
5.7	Auszug der Digitalen Fischereirechte je Auszug	20,00 €
5.8	Bestandsnachweis für Jagdkataster - bis zu 100 Buchungsblätter - je weitere angefangene 50 Buchungsblätter	140,00 € 40,00 €
5.9	Vermessungszahlen (Grenz- und Streckenmaße) - bis zu fünf Maßzahlen (einschließlich Flurkarte bis DIN A3) - je weitere angefangene fünf Maßzahlen	30,00 € 15,00 €
5.10	Vermessungsrisse (Kopien von Rissen aller Art, Katasterfestpunktübersichten und dergleichen) - DIN A4 - DIN A3	20,00 € 40,00 €
5.11	Planungskarte 1:5 000 (auch in Kombinationsprodukten) - bis einschließlich DIN A3 - bis einschließlich DIN A1 Größere Formate auf Anfrage	25,00 € 50,00 €

6. Digitale Geobasisdaten

Nr.	Datensatz	Gebühr
6.1	Vektordaten der Digitalen Flurkarte (DFK) (keine Anwendung der allgemeinen Gebührenparameter nach Teil A) - Mindestgebühr beim automatisierten Abruf über einen Online-Dienst - Grundgebühr in allen übrigen Fällen	10,00 € 30,00 €
6.1.1	je Flurstück - für das 1. bis 500. Flurstück - für das 501. bis 5 000. Flurstück - ab dem 5 001. Flurstück	2,80 € 1,00 € 0,50 €
6.1.2	Abgabe auf Grund einer Aktualisierungsvereinbarung	
6.1.2.1	Erstmalige Abgabe - für ein bestimmtes Vereinbarungsgebiet - für das Gebiet des Freistaates Bayern	nach Nr. 6.1.1 nach Nr. 6.1.2.2
6.1.2.2	Aktualisierung (Datenabgabe maximal vierteljährlich) je Flurstück - für das 1. bis 500. Flurstück - für das 501. bis 5 000. Flurstück - für das 5 001. bis 20 000. Flurstück - für das 20 001. bis 100 000. Flurstück - ab dem 100 001. Flurstück	jährlich 0,60 € 0,20 € 0,10 € 0,08 € 0,05 €
6.2	Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB) (keine Anwendung der allgemeinen Gebührenparameter nach Teil A) Grundgebühr je Datenabgabe	30,00 €
6.2.1	Flurstücksgrunddaten je Flurstück - für das 1. bis 20 000. Flurstück - für das 20 001. bis 100 000. Flurstück - ab dem 100 001. Flurstück	0,60 € 0,30 € 0,20 €
6.2.2	Flurstücks- und Eigentümergrunddaten	200 v. H. der Gebühr nach Nr. 6.2.1
6.2.3	Abgabe auf Grund einer Aktualisierungsvereinbarung	jährlich
6.2.3.1	ohne gegenseitigen Datenaustausch	20 v. H. der Gebühr nach Nrn. 6.2.1 oder 6.2.2
6.2.3.2	bei gegenseitigem Datenaustausch ohne Verwendung eines elektronisch lesbaren Datenträgers	16 v. H. der Gebühr nach Nrn. 6.2.1 oder 6.2.2
6.2.3.3	bei gegenseitigem Datenaustausch auf elektronisch lesbarem Datenträger	8 v. H. der Gebühr nach Nrn. 6.2.1 oder 6.2.2
6.2.4	Online-Abruf von Eigentümerdaten (Voraussetzung: Zulassung des Nutzers zum automatisierten Abrufverfahren – keine Grundgebühr) je abgerufenes Flurstück	4,00 €
6.3	ALKIS-Daten (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem)	
6.3.1	Flurstücke - je Flurstücksobjekt - bayernweit	1,80 € 970 000,00 €

Nr.	Datensatz	Gebühr
6.3.2	Gebäude - je Gebäudeobjekt - bayernweit	0,90 € 390 000,00 €
6.3.3	Tatsächliche Nutzung (TN) - je Objekt der Tatsächlichen Nutzung - bayernweit	0,60 € 200 000,00 €
6.3.4	Bodenschätzung - je Objekt der Bodenschätzung - bayernweit	0,60 € 95 000,00 €
6.3.5	Eigentümer - je Buchungsblatt - bayernweit	1,80 € 600 000,00 €
6.3.6	ALKIS-Komplettabgabe	
6.3.6.1	Flurstücke, Gebäude, TN und Bodenschätzung - je Flurstück - bayernweit	2,90 € 1 350 000,00 €
6.3.6.2	Flurstücke, Gebäude, TN, Bodenschätzung und Eigentümer - je Flurstück - bayernweit	3,90 € 1 700 000,00 €
6.3.7	ALKIS-Auszüge als digitale Textausgaben (Format CSV)	
6.3.7.1	Flurstücks- und Eigentümersachdaten je Flurstück	1,20 €
6.3.7.2	Sachdaten für Jagdkataster je Flurstück	1,20 €
6.3.7.3	Punktkoordinaten (u. a. von Grenzpunkten und Katasterfestpunkten) je Punktobjekt	0,15 €
6.4	Hauskoordinaten - je Hauskoordinate - bayernweit	0,15 € 27 000,00 €
6.5	Flurstückskoordinaten - je Flurstückskoordinate - bayernweit	0,15 € 35 000,00 €
6.6	Hausumringe - je Hausumring - bayernweit	0,12 € 40 000,00 €
6.7	Verwaltungsgebiete	
6.7.1	Vektordaten - je Verwaltungsgebiet - bayernweit	1,80 € 7 200,00 €
6.7.2	Rasterdaten - je km ² - bayernweit	0,25 € 2 750,00 €

Nr.	Datensatz	Gebühr
6.8	Dreidimensionale Gebäudemodelle	
6.8.1	Gebäude im „Level of detail 1 (LoD1)“	
	- je Gebäudeobjekt	0,27 €
	- bayernweit	90 000,00 €
6.8.2	Gebäude im „Level of detail 2 (LoD2)“	
	- je Gebäudeobjekt	0,65 €
	- bayernweit	215 000,00 €
6.9	Digitale Fischereirechte	
6.9.1	Fischereirechtsfläche	
	je Objekt	1,80 €
6.9.2	Fischereiberechtigter	
	je Objekt	1,80 €
6.10	ALKIS-Rasterdaten	
6.10.1	Flurkarte	
	- je km ²	20,00 €
	- bayernweit	220 000,00 €
6.10.2	Planungskarte 1:5 000	
	- je km ²	10,00 €
	- bayernweit	110 000,00 €
6.10.3	Tatsächliche Nutzung (TN)	
	- je km ²	4,00 €
	- bayernweit	44 000,00 €
6.10.4	Bodenschätzung	
	- je km ²	3,00 €
	- bayernweit	33 000,00 €

7. BayernAtlas-plus

Die Daten dürfen nur innerhalb der Anwendung dargestellt werden. Erlaubt ist die Vervielfältigung in analoger Form oder als PDF.

Produkt	Gebühr
Nutzung des BayernAtlas-plus pro angefangenem Kalendermonat	40,00 €

601-2-F

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung

vom 28. November 2016

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVBl. S. 384) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Die Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Dezember 2015 (GVBl. S. 512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „einer Dienststelle in Nürnberg“ durch die Worte „Dienststellen in Nürnberg und Zwiesel“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 Spiegelstrich 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „BpO“ durch die Angabe „BpO 2000“ ersetzt.
3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Lfd. Nr. 37 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalten 3 und 4 wird folgender Buchst. g eingefügt:

„Spalte 3	Spalte 4
g) Erhebung	Cham, Schwan- dorf, Waldsassen “.

bb) Der bisherige Buchst. g wird Buchst. h.

b) Die Lfd. Nr. 59 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalten 3 und 4 wird folgender Buchst. g eingefügt:

„Spalte 3	Spalte 4
g) Erhebung	Lohr a. Main “.

bb) Der bisherige Buchst. g wird Buchst. h.

c) Lfd. Nr. 62 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalten 3 und 4 wird folgender Buchst. a eingefügt:

„Spalte 3	Spalte 4
a) Grunderwerb- steuer für Er- werbsvorgänge, die nach dem 31.12.2016 ver- wirklicht werden	Erlangen, Hersbruck, Nürnberg “.

bb) Die bisherigen Buchst. a und b werden die Buchst. b und c.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 28. November 2016

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r, Staatsminister

7803-25-L

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Erhebung von Gebühren
für Prüfungen im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 30. November 2016

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (LwPrüfGebO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7803-25-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 25. März 2010 (GVBl. S. 184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „LwPrüfGebO“ durch die Angabe „Prüfungsgebühren-Verordnung StMELF – PrGebV StMELF“ ersetzt.
2. Im Wortlaut vor § 1 wird die Fußnote 1 gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „300 €“ durch die Angabe „350 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „120 €“ durch die Angabe „180 €“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „100 €“ durch die Angabe „150 €“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „180 €“ durch die Angabe „250 €“ ersetzt.
 - ee) In Nr. 5 wird die Angabe „110 €“ durch die Angabe „125 €“ ersetzt.

- ff) Nr. 6 wird aufgehoben.
- gg) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6 und die Angabe „40 €“ wird durch die Angabe „50 €“ ersetzt.
- hh) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7 und die Angabe „300 €“ wird durch die Angabe „350 €“ ersetzt.
- ii) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8 und es werden die Wörter „Leistungsassistenten und“ gestrichen und die Angabe „50 €“ durch die Angabe „80 €“ ersetzt.
- jj) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 9 und die Angabe „25 €“ wird durch die Angabe „30 €“ ersetzt.
- kk) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 10 und die Angabe „30 €“ wird durch die Angabe „35 €“ ersetzt.
- ll) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 11 und wird wie folgt gefasst:

„11.	der Sachkundeprüfung nach § 4 Abs. 2 des Fleischgesetzes oder der Prüfung nach § 4 Abs. 6 Satz 3 des Fleischgesetzes jeweils pro Tierart
a)	theoretischer Teil 90 €,
b)	praktischer Teil 90 €“.
- mm) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 12 und wie folgt gefasst:

„12.	der Fortbildungsprüfung einschließlich des Fortbildungskurses nach § 4 Abs. 4 des Fleischgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung – 2. FIGDV jeweils pro Tierart
------	--

a) theoretischer Teil 90 €,

b) praktischer Teil 90 €.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nimmt ein Bewerber an der Prüfung nicht teil, beträgt die Gebühr ein Fünftel der Gebühren nach Abs. 1, mindestens jedoch 25 €.“

c) In Abs. 3 werden die Wörter „18 Euro, im Fall des Absatzes 1 Nr. 9 mindestens jedoch 8 Euro“ durch die Wörter „25 €, im Fall des Abs. 1 Nr. 8 mindestens jedoch 10 €“ ersetzt.

d) In Abs. 4 wird die Angabe „18 Euro“ durch die Angabe „25 €“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Inkrafttreten“.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und die bisherige Fußnote 4 wird Fußnote 1.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 30. November 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

2032-5-3-F , 2030-2-30-F

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung und der Dienstwohnungsverordnung

vom 5. Dezember 2016

Auf Grund

- des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl. S. 192, BayRS 2032-5-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 91 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, und
- des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 89 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
- des Art. 11 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Änderung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung

Die Bayerische Trennungsgeldverordnung (BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl. S. 346, BayRS 2032-5-3-F), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 15. Juli 2008 (GVBl. S. 493) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Kein Trennungsgeld erhält, wer sich nur um eine Nebenwohnung bemüht.“

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsjahres“ durch das Wort „Aus-

bildungsjahres“ ersetzt.

- bbb) In Satz 2 werden die Wörter „Jahrgangsstufe 12 einer Schule“ durch die Wörter „vorletzten Jahrgangsstufe einer weiterführenden Schulausbildung“ ersetzt.

bb) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. akute lebensbedrohende Erkrankung oder plötzlich eintretende Pflegebedürftigkeit eines Elternteils der Berechtigten oder ihrer Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, wenn dieser in hohem Maße Hilfe von Familienangehörigen des Berechtigten (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BayUKG) erhält, bis zur Dauer von einem Jahr;“.

cc) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des eingetragenen Lebenspartners“ eingefügt.

dd) In Nr. 7 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Berechtigten“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Im Anschluss an das Trennungsreisegeld wird Trennungstagegeld gewährt. ²Behalten Berechtigte ihre Wohnung (Art. 9 Abs. 3 BayUKG) bei, beträgt der Trennungstagegeldanspruch bei

1. Berechtigten, die in häuslicher Gemeinschaft (Art. 2 Abs. 3 BayUKG) mit

- a) ihrem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner leben,

- b) einem Verwandten bis zum zweiten Grad, einem Pflegekind oder Pflegeeltern leben und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewähren oder

- c) einer Person leben, deren Hilfe sie aus be-

rufflichen oder nach ärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedürfen,

13,60 €,

2. sonstigen Berechtigten 9,20 €.

³Berechtigte, die ihre Unterkunft beibehalten, erhalten als Trennungstagegeld 6,30 €.“

3. § 4 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Verbleibt der Berechtigte an einem auswärtigen Dienstort, an dem auch dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner beschäftigt ist oder wohnt, und erhalten beide Trennungsgeld nach § 3 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften anderer Dienstherren, hat der Berechtigte nur Anspruch auf Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Zusätzliche Reisebeihilfen können von der obersten Dienstbehörde bewilligt werden, wenn eine dem Berechtigten gestellte Unterkunft vorübergehend aus dienstlichen Gründen nicht genutzt werden kann.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Ehegatten,“ werden die Wörter „des eingetragenen Lebenspartners,“ eingefügt.

bb) Die Angabe „Satz 1“ wird durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 1 Satz 4 BayRKG“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b)“ durch die Angabe „(§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a und b)“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach der Angabe „(Art. 5 und 6

BayRKG)“ die Wörter „, soweit die Wegstrecke zur bisherigen Dienststelle überschritten wird“ eingefügt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „nicht übersteigen“ die Wörter „, wenn der Berechtigte täglich zurückkehrt, obwohl ihm dies nicht zuzumuten ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2)“ eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 4 werden durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Kehren Berechtigte täglich zum Wohnort zurück oder ist ihnen die tägliche Rückkehr zuzumuten (§ 3 Abs. 1 Satz 2), können sie als Trennungsgeld Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach folgender Maßgabe erhalten, soweit die Wegstrecke zur bisherigen Ausbildungsstelle überschritten wird:

1. Fahrkosten wie bei Dienstreisen für Angehörige der Besoldungsgruppe bis A 7 nach Art. 5 Abs. 1, 4 und 5 BayRKG;

2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß Art. 6 BayRKG mit der Maßgabe, dass nur Wegstreckenentschädigung bis zur Höhe von 65 v.H. der Sätze nach Art. 6 Abs. 6 Satz 1 BayRKG gewährt wird.

²Die Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung darf das in einem Kalendermonat nach § 8 Abs. 2 zustehende Trennungsreise- und Trennungstagegeld nicht übersteigen, wenn der Berechtigte täglich zurückkehrt, obwohl ihm dies nicht zuzumuten ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2).“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „ohne eigene Wohnung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)“ durch die Wörter „gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelung“.

b) Die Abs. 2 und 3 werden durch folgenden Abs. 2 ersetzt:

„(2) Ist der Anspruch auf Trennungsgeld bis einschließlich 31. Dezember 2016 entstanden, findet die Bayerische Trennungsgeldverordnung in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung Anwendung.“

§ 2

Änderung der Dienstwohnungsverordnung

In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Dienstwohnungsverordnung (DWV) vom 28. November 1997 (GVBl. S. 866, BayRS 2030-2-30-F), die zuletzt durch Verordnung vom 10. März 2014 (GVBl. S. 106) geändert worden ist, werden die Wörter „Art. 9a Abs. 2 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2005/2006“ durch die Wörter „Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des IMBY-Gesetzes“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 5. Dezember 2016

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

2126-1-2-G

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention
in medizinischen Einrichtungen**

vom 5. Dezember 2016

Auf Grund des § 23 Abs. 5 Satz 2 und 3 und Abs. 8 Satz 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 4 Abs. 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, sowie des § 8 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVBl. S. 384) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

§ 1

Die Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygV) vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 817, BayRS 2126-1-2-G), die zuletzt durch § 4a Abs. 2 der Verordnung vom 14. November 2016 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor der Angabe „– MedHygV“ die Wörter „Bayerische Medizinhygieneverordnung“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „gilt“ die Wörter „unbeschadet einer etwaigen Konzession nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung“ eingefügt.

b) Es werden die folgenden Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Begriff der Krankenhäuser umfasst auch Fachkliniken, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare Versorgung erfolgt.

(4) ¹Um eine Einrichtung für ambulantes Operieren handelt es sich, wenn in dieser Einrichtung Eingriffe der Kategorien A oder B der Liste zur Umsetzung der Bayerischen MedHygV: Maßnahmen in Einrichtungen für ambulantes Operieren durchgeführt werden. ²In einer Einrichtung für ambulantes Operieren erfolgt eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung, wenn in dieser Einrichtung Eingriffe der Kategorie A der vorgenannten Liste

durchgeführt werden.“

3. In § 2a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „die zuständige Gesundheitsbehörde“ durch die Wörter „das Gesundheitsamt“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. mindestens eine hygienebeauftragte Ärztin oder ein hygienebeauftragter Arzt“.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 haben nach Maßgabe der §§ 6 bis 9 Krankenhaushygienikerinnen und Krankenhaushygieniker sowie Hygienefachkräfte zu beschäftigen oder sich von diesen beraten zu lassen, und hygienebeauftragte Ärztinnen und Ärzte sowie Hygienebeauftragte in der Pflege zu bestellen.“

b) In Abs. 3 wird die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Krankenhaushygienikerin oder der Krankenhaushygieniker koordiniert die Prävention und Kontrolle nosokomialer Infektionen in Krankenhäusern, in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie in Einrichtungen für ambulantes Operieren.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Personalbedarfsermittlung ist auf der Grundlage einer Risikobewertung gemäß der „Empfehlung zum Kapazitätsumfang für die Betreuung von Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen durch Krankenhaushygieniker/innen“ sowie der

Empfehlung „Personelle und organisatorische Voraussetzungen zur Prävention nosokomialer Infektionen“ der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention vorzunehmen und umzusetzen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

cc) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Wird eine solche Vollzeitstelle mit Teilzeitkräften besetzt, so ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Satzes 4 eingehalten werden, insbesondere müssen die Teilzeitkräfte hauptamtlich und in der Summe den Umfang einer Vollzeitstelle abdeckend beschäftigt sein.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nr. 2 Buchst. b wird der Punkt am Ende durch das Wort „ , oder“ ersetzt.

ccc) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. ohne die Approbation als Ärztin oder Arzt zu besitzen ein naturwissenschaftliches Studium oder Studium der Tiermedizin abgeschlossen hat und am 1. Januar 2017 seit mindestens 15 Jahren nachweislich als Krankenhaushygienikerin oder Krankenhaushygieniker mit Aufgaben gemäß Abs. 1 tätig ist.“

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Nr. 1“ die Angabe „oder Nr. 2“ eingefügt.

cc) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Ist in Krankenhäusern der zweiten Versorgungsstufe keine Krankenhaushygienikerin und kein Krankenhaushygieniker mit Qualifikation nach Satz 1 Nr. 1 beschäftigt, so muss zusätzlich vertraglich für den Bedarfsfall die externe Beratung durch einen solchen sichergestellt sein. ⁴In Krankenhäusern der dritten Versorgungsstufe muss mindestens eine Krankenhaushygienikerin oder

ein Krankenhaushygieniker mit Qualifikation nach Satz 1 Nr. 1 hauptamtlich in Vollzeit beschäftigt sein.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „im klinischen Alltag“ durch die Wörter „im medizinischen Alltag“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Qualifikation für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Hygienefachkraft besitzt, wer

1. über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ und über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügt sowie eine Weiterbildung zur Hygienefachkraft abgeschlossen hat,

2. am 1. Januar 2017 eine vergleichbare pflegerische Berufsausbildung besitzt, eine Weiterbildung zur Hygienefachkraft abgeschlossen hat und seit mindestens fünf Jahren die Aufgaben einer Hygienefachkraft nach Abs. 1 wahrnimmt, oder

3. am 1. Januar 2017 eine vergleichbare Berufsausbildung im Bereich Hygiene abgeschlossen hat und seit mindestens zehn Jahren die Aufgaben einer Hygienefachkraft nach Abs. 1 wahrnimmt.“

c) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 müssen die Hygienefachkräfte nach den Sätzen 1 und 2 beschäftigt sein, in anderen Einrichtungen ist auch eine Beratung durch externe Hygienefachkräfte möglich.“

8. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Mitwirkung bei der einrichtungsinternen Fortbildung des Personals in der Infektionshygiene und Infektionsprävention.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Für die Wahrnehmung der Aufgaben ist sie oder er im erforderlichen Umfang freizustellen.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²In Einrichtungen für ambulantes Operieren kann auch bestellt werden, wer als medizinische Fachangestellte oder als medizinischer Fachangestellter über eine dreijährige Berufserfahrung verfügt und eine Fortbildung auf der Grundlage eines zwischen der Bayerischen Landesärztekammer, dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns abgestimmten Curriculums abgeschlossen hat.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Station“ die Wörter „sowie für jeden Funktionsbereich“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Die Personalbedarfsermittlung ist auf der Grundlage einer Risikobewertung gemäß der Empfehlung „Personelle und organisatorische Voraussetzungen zur Prävention nosokomialer Infektionen“ der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention vorzunehmen und umzusetzen.“
10. In § 10 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 werden jeweils die Wörter „Den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Dem Gesundheitsamt“ ersetzt.
11. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 1)“ gestrichen.
12. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „entsprechenden“ gestrichen.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „das Gesundheitsamt“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der Qualifikationsanforderungen für Fachpersonal nach den §§ 6 bis 9.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „der für den Ort der Niederlassung zuständigen unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ werden durch die Wörter „dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „Satz 2“ wird durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „die untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „das Gesundheitsamt“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Die Gesundheitsämter“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „der Gesundheitsämter“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 5. Dezember 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Melanie Huml, Staatsministerin

2231-1-1-A

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

vom 6. Dezember 2016

Auf Grund des Art. 30 Satz 1 Nr. 2 und 6 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVBl. S. 94) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 17. November 2014 (GVBl. S. 505) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „AVBayKiBiG“ das Wort „Kinderbildungsverordnung –“ eingefügt.
2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:

„§ 24 (aufgehoben)“.
3. § 17 Abs. 4 bis 6 wird durch folgenden Abs. 4 ersetzt:

„(4) ¹Der Anstellungsschlüssel und die Fachkraftquote werden monatlich berechnet. ²Soweit pädagogisches Personal über einen Zeitraum von 42 Kalendertagen aufeinanderfolgend keine Arbeitsleistung mehr erbringt, bleibt die bisherige arbeitsvertragliche Arbeitszeit ab Beginn des nächstfolgenden Kalendermonats unberücksichtigt. ³Satz 2 gilt nicht, wenn im laufenden oder im nächstfolgenden Kalendermonat die Arbeit im Umfang von mindestens der Hälfte der im Kalendermonat arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitstage wieder aufgenommen oder Personal im erforderlichen Umfang neu eingestellt

wird. ⁴Gefördert werden im Bewilligungszeitraum nur Kalendermonate, die im Jahresdurchschnitt den förderrelevanten Anstellungsschlüssel und die Fachkraftquote einhalten. ⁵Wenn die Aufnahme von Kindern auf Veranlassung des Jugendamts zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung erfolgt und das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Staatsministerium) zustimmt, wird bei Berechnung der Jahresdurchschnittswerte eine Überschreitung des Anstellungsschlüssels oder eine Unterschreitung der Fachkraftquote für einen Zeitraum von längstens drei Kalendermonaten nicht berücksichtigt. ⁶§ 45 SGB VIII bleibt unberührt.“

4. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

5. § 24 wird aufgehoben.

6. Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Verbleibt ein Kind in der Einrichtung, wird ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts nach Beginn des Bewilligungszeitraums mit Wirkung ab dem folgenden Kindergartenjahr wirksam; erfolgt der Wechsel nach Beginn des Kindergartenjahres, wird dieser ab Beginn des folgenden Bewilligungszeitraums wirksam.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 6. Dezember 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Emilia Müller, Staatsministerin

2330-4-I

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht

vom 9. Dezember 2016

Auf Grund

- des Art. 2 des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes (BayWoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2007 (GVBl. S. 562, 781; 2011 S. 115, BayRS 2330-3-I), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, und
- des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und des Art. 23 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl. S. 260, BayRS 2330-2-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 300 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr:

§ 1

Die Durchführungsverordnung Wohnungsrecht (DVWoR) vom 8. Mai 2007 (GVBl. S. 326, BayRS 2330-4-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständige Stellen

(1) Zuständige Stellen nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) sind

1. für die Förderung von Mietwohnraum
 - a) für Studierende das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr,
 - b) hinsichtlich der Entscheidungen über die in Abhängigkeit vom jeweiligen Haushaltseinkommen des Mieters gewährte Förderung die Kreisverwaltungsbehörden und

c) im Übrigen

aa) die Städte München, Nürnberg und Augsburg für ihren Bereich und

bb) im Übrigen die Regierungen,

2. für die Förderung von Eigenwohnraum, auch in Verbindung mit Mietwohnraum im Zweifamilienhaus, die Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Zuständige Stellen nach Art. 19 Abs. 2 BayWoFG, Art. 6 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes (BayWoBindG) sind

1. die Städte München, Nürnberg und Augsburg für ihren Bereich und
2. im Übrigen die Regierungen.

(3) Im Übrigen obliegen der Vollzug des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes, des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes und der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen sowie der Vollzug des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

1. den Gemeinden, denen alle Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen sind, und

2. im Übrigen den Kreisverwaltungsbehörden.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) In Nr. 6 Buchst. a wird nach der Angabe „Nr. 2“ die Angabe „Buchst. a“ eingefügt.
- b) In Nr. 7 wird die Angabe „§ 3 Nr. 2d“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 2 Buchst. d“ ersetzt.
- c) In Nr. 12 wird die Angabe „nach den §§ 5 und 12a“ durch die Angabe „nach § 17“ ersetzt.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

§ 2

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 2017 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2016

**Bayerisches Staatsministerium,
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134
